

Herausgegeben vom



# PRAXISHILFE 2019



Fachleistungsstunden für  
Ambulante  
Erziehungshilfen  
gemeinsam aushandeln

Gerade durch die jüngste dynamische Zuwanderung von Menschen aus anderen Kulturkreisen wird deutlich, dass komplexe Sachverhalte und politisch-gesellschaftliche Herausforderungen stetig auf uns zukommen. In unserer sich weiterhin stark plural und säkular entwickelnden Gesellschaft benötigen Kinder, Jugendliche und Familien mehr denn je die Unterstützung durch erzieherische Soziale Arbeit. In den letzten fünf Jahren sind die Fallaufkommen in den Hilfen zur Erziehung laut Statistischem Bundesamt um 19 Prozent angestiegen. Analog dazu wird der Bedarf an fachlich qualifiziertem Personal wachsen. Mit Blick auf unsere verbandliche Gründungs- und Entwicklungsgeschichte ist es uns ein zentrales Anliegen, die Hilfen zur Erziehung qualitativ weiter zu entwickeln

Eines unserer wichtigen Aufgabengebiete ist das der *Ambulanten Hilfen*. Kaum ein anderes Arbeitsfeld ist in den letzten Jahren so angestiegen, wie die *Ambulanten erzieherischen Hilfen*.

Die Erziehungsbeistandschaften und die gerichtlich angeordneten Betreuungsweisungen können z.B. für sich den Status beanspruchen, die älteste Form einer einzelfallbezogenen und nicht stationären Hilfe für junge Menschen zu sein. Man findet sie bereits 1961 im Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) verankert. Sie wurden dann 1991 unverändert in das SGB VIII übernommen.

Fachlich haben sich die *Ambulanten Hilfen* stark ausdifferenziert, um auf die zunehmenden komplexen Herausforderungen der Familien passgenau eingehen zu können. Ein ganz zentrales Wesensmerkmal *Ambulanter Hilfen* ist daher die bedarfsgerechte und aufgabenbezogene Organisation des Personaleinsatzes sowie die enge regionale und sozialräumliche Vernetzung – d.h. die Arbeit im Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen, sowie deren Familien. All das erfordert fachlich qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine enorme Flexibilität. Durch detaillierte Konzepte können unsere Träger so auf die unterschiedlichen Bedarfssituationen individuell, flexibel und wirtschaftlich eingehen.

In der Praxis gibt es in Bayern ganz unterschiedliche Formen der Gewährung und Durchführung der *Ambulanten Hilfen*. In manchen Regionen existieren einzelne Hilfeformen wie z.B. die Soziale Gruppenarbeit überhaupt nicht. Gleichzeitig beobachten wir, dass bei der Beauftragung der Hilfen die Intensität und die Laufzeit der Hilfepläne sehr unterschiedlich sind. Besonders in großen Städten ist ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen, verbunden mit einer sogenannten „Flexibilisierung der Hilfen“. Dies bedeutet, dass einzelne Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mehrere Hilfeformen in einer Person anbieten.

Eine Begründung liegt darin, dass das Kinder- und Jugendhilfegesetz zwar bundesweit verbindlich ist, die Ausführungen und praktische Umsetzungen übernehmen jedoch die Städte und Kreise mit ihren Jugendämtern vor Ort, geprägt von ihrem kommunalen Selbstverständnis.

Aufgrund dieser kommunalen Zuständigkeiten, gibt es individuelle Vereinbarungen und Modelle bei der Organisation wie auch der Finanzierung. Auf diese Weise können die verschiedenen regionalen Gegebenheiten berücksichtigt werden, zeitgleich führt dies zu unterschiedlichen Interpretationen und Auslegungen der Standards. Es fehlt Vergleichbarkeit. Häufig wird die fachliche Qualität günstigeren Angeboten hintenangestellt. Dies führt unserer Einschätzung nach zu einem verzerrten Wettbewerb und häufig zum Rückgang unserer Qualität.

In dieser Broschüre stellen wir die Hilfeform der *Ambulanten Hilfen* dar und beschreiben die Standards, die aus unserer verbandlichen Sicht zur Durchführung und Finanzierung notwendig sind. Damit geben wir unseren Ambulanten Einrichtungen und Diensten der Erziehungshilfe Orientierungswerte für die regionalen Verhandlungen bei Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen an die Hand. Es gibt unserer fachlichen Einschätzung nach Eckpunkte, die bei aller Unterschiedlichkeit, eine Vergleichbarkeit ermöglichen und es gibt Finanzierungskonzepte, die sich bewährt haben. Orientiert haben wir uns dabei insbesondere an dem AFET-Modell der Fachleistungsstunden für die *Ambulanten Erziehungshilfen*, den Richtlinien unseres Bundesverbandes (BVkE) und den Fachlichen Empfehlungen des Landesjugendamtes in Bayern.

Damit wollen wir einen Beitrag zu einer landesweiten Verständigung bezüglich Leistungsart, Leistungsumfang, Leistungserbringung und der Zuordnung von Entgelten leisten. Auf dieser Grundlage können beide Seiten, Öffentliche und Freie Träger, ihren Gestaltungsauftrag gemeinsam offensiv und konstruktiv wahrnehmen.

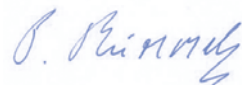
Ein ganz besonderer Dank gilt hierbei den Mitgliedern des Fachforums *Ambulante Hilfen* sowie den Autorinnen und Autoren dieser Praxishilfe.

Herzliche Grüße



Michael Eibl

Vorsitzender LVkE



Petra Rummel

Geschäftsführung LVkE

	Vorwort	2
1	<u>Leitlinien und Haltungen des LVkE</u>	6
2	<u>Ausgangssituation der <i>Ambulanten Hilfen</i> und Ziele der Praxishilfe</u>	7
	2.1 Ausgangssituation	7
	2.2. Kurze Übersicht <i>Ambulanter Hilfen</i> nach dem SGB VIII und dem Jugendgerichtsgesetz, § 10 JGG	8
	2.3 Erläuterungen und Ziele	10
3	<u>Rechtliche Grundlagen für die Finanzierung von <i>Ambulanten Hilfen</i> zur Erziehung</u>	12
	3.1 Einführung – Edda Elmayer	12
	3.2 Rechtliche Grundlagen der <i>Ambulanten Hilfen</i> (§§27,29, 20, 31, 35,35a und 41 SGB VII und §10 JGG)	15
4	<u>Leistungen, Entgelte und Qualität <i>Ambulanter Hilfen</i></u>	17
	4.1 Einführung – Gerhard Kapfhammer	17
	4.2 Leistungen und Leistungsbeschreibungen in den <i>Ambulanten Hilfen</i>	18
	4.2.2. Kriterien der Leistungsbeschreibung	19
	4.3 Qualität in den <i>Ambulanten Hilfen</i>	19
	4.3.1. Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität	19
	4.4. Entgeltvereinbarungen und Finanzierungsmodelle der <i>Ambulanten Hilfen</i>	21
	4.4.1. Modelle der Fachleistungsstunden	22
	4.4.2. Berechnungsbogen zur Kalkulation einer Fachleistungsstunde	25

5	<u>Besondere Vereinbarungen</u>	26
	Schutzerklärungen nach § 8a SGB VII	26
6	<u>Evaluation und Datenschutz</u>	28
	Evaluation	28
	Datenschutz	29
7	<u>Zusammenfassung: Was sollte in den Vereinbarungen stehen? Empfehlungen zur Gestaltung von gemeinsamen Aushandlungsprozessen</u>	30
	Fallbeispiele	
	Fallbeispiel 1: Sozialpädagogische Familienhilfe	30
	Fallbeispiel 2: Erziehungsbeistandschaften	33
	Mustervorlagen	
	Musteranlage 1: Berechnungsbogen zur Ermittlung von Fachleistungsstunden	35
	Musteranlage 2: Hilfeplan – Fachleistungsstunden. Direkte und indirekte Leistungen	37
	Musteranlage 3: Ablaufdiagramm bei Verdacht auf Kindeswohl- gefährdung nach § 8a SGB VIII	38
	Musteranlage 4: CL Gefährdungseinschätzung – Checkliste	39
	Musteranlage 5: Musterrahmenvertrag – AFET	42
8	<u>Quellen</u>	45
9	<u>Mitwirkende</u>	47

### **„Chancen für alle Kinder und Jugendliche“ (gemeinsame Position des LVkE und eev vom 15.07.2013)**

Werte und Haltungen bestimmen unmittelbar unser professionelles, verantwortliches Handeln und den beruflichen Alltag. Sie bilden für die Träger und Mitgliedsorganisationen und Mitarbeitenden des LVkE auf der Grundlage eines christlich-ethischen Menschenbildes den Bezugsrahmen.

Der Landesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen in Bayern e.V. (LVkE) besteht aus aktuell 151 Mitgliedsorganisationen und etwa 16.000 Mitarbeitenden. Vor fast 100 Jahren als „Landesverband katholischer Waisenhäuser und verwandter Erziehungsanstalten in Bayern“ gegründet, hat sich der LVkE immer den jeweiligen aktuellen Herausforderungen gestellt und sich zu einem zeitgemäßen Fachverband entwickelt. Aktive Lobbyarbeit betreiben – für die uns Anvertrauten – das ist der Kern des Zusammenschlusses unserer Einrichtungen. Junge Menschen und ihre Familien, die vor besonderen sozialen Problemen stehen, erfahren durch unsere Dienste Hilfe und Förderung. Die unterstützenden Tätigkeiten finden sowohl in Anlaufstellen für Eltern und Kinder, als auch in den Familien selbst vor Ort, oder in teilstationären und stationären Einrichtungen statt. Im Zentrum unseres pädagogischen Denkens und Handelns stehen die individuellen Nöte und Bedarfslagen von insbesondere benachteiligten Kindern, Jugendlichen und ihren Familien. Dabei verfolgen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter professionell und engagiert das Ziel, Menschen so gut es geht, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Das heißt für uns in öffentlichen Gremien vertreten zu sein und auf die Anliegen der uns anvertrauten Menschen und deren soziale Notlagen aufmerksam zu machen. Eine wertschätzende, respektvolle Haltung im Umgang miteinander ist für uns dabei ganz wesentlich. Wir legen großen Wert darauf, lebensnah auf die Schwierigkeiten der Menschen einzugehen und gemeinsam mit Ihnen Lösungen, Perspektiven zu entwickeln.

Aus dem Blickwinkel eines Landesverbandes, der die Einrichtungen und Dienste der katholischen Erziehungshilfe vertritt, ist es ganz wesentlich, die sozioökonomische Teilhabe und den Zugang zu erzieherischen Leistungen von Beginn an zu fördern<sup>1</sup>. Dabei gilt es den Menschen in den Mittelpunkt zu stellen, die Vielfalt der Lebensläufe im Blick zu halten und immer wieder in den Dialog zu gehen. Wohl wissend, dass es nicht nur den „einen Weg“ gibt, und das menschliche Miteinander genauso wichtig ist wie Professionalität.

---

<sup>1</sup> Vgl. eev, LVkE (2013): Chancen für ALLE Kinder und Jugendlichen Gemeinsame Position des Landesverbandes der katholischen Einrichtungen und Dienste (LVkE) und des Evangelischen Erziehungsverbandes in Bayern (eev) zur Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. <http://www.lvke.de/download/positionspapiere/chancen-fuer-alle-kinder-und-jugendlichen> (Zuletzt aufgerufen am 19.02.2019)

2.1 Ausgangssituation

Die *Ambulanten Hilfen*, insbesondere die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH), erweisen sich seit Jahren als „Wachstumsmotor für das Feld der Hilfen zur Erziehung“<sup>2</sup>. Vor 16 Jahren und zwar 2003 wurden erstmals mehr *Ambulante Hilfen* als stationäre Hilfen erfasst.<sup>3</sup> Grundsätzliche Merkmale *Ambulanter, Erzieherischer Hilfen* sind die, dass die Kinder, Jugendlichen und Familien direkt in ihrem Lebensumfeld vor Ort Hilfe und Unterstützung erhalten. Genauso ist es möglich, dass die Betreuten für eine begrenzte Zeit an einem anderen Ort durch Sozialpädagogische Fachkräfte unterstützt werden, z.B. im Rahmen einer Sozialpädagogischen Tagesgruppe.

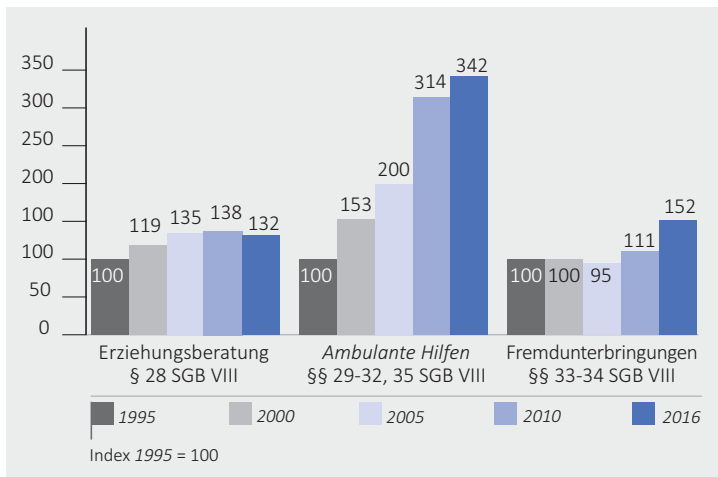


Abb.1: Veränderung der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen gem. § 28 bis 35 SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nah Leistungssegmenten (Deutschland: 1995 bis 2016; Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Indexentwicklung 1995 = 100)<sup>1,2</sup> Quelle: KomDat 1/2018

Aktuelle statistische Daten<sup>4</sup> zeigen die zunehmende Bedeutung der *ambulanten Hilfen* zur Erziehung. Insgesamt ist ein deutlicher Ausbau zu verzeichnen. Besonders

<sup>2</sup> Pothmann, Jens (2006): *Hilfen zur Erziehung im Wandel - von der Fremdunterbringung zur Familienunterstützung? Empirische Befunde zur Entwicklung eines Feldes der Kinder- und Jugendhilfe.* In: Fröhlich-Gildhoff, Klaus; Engel, Eva-Maria; Rönnau, Maïke; Kraus, Gabriele (Hrsg.): *Forschung zur Praxis in den ambulanten Hilfen zur Erziehung.* Freiburg im Breisgau: FEL (Beiträge zur Kinder- und Jugendforschung 1), S. 195–214.

<sup>3</sup> Vgl. Pothmann (2006)

<sup>4</sup> Vgl. KomDatheft 1/2018, S.11: „Eine längerfristige Entwicklung zeigt sich bei den Ausgaben für die ambulanten Erziehungshilfen. Parallel zur Fallzahlenentwicklung (vgl. Fendrich/Tabel i.d.H.) sind die Ausgaben von 832 Mio. EUR im Jahr 2006 auf 1,8 Mrd. EUR im Jahr 2016 gestiegen. Auch hier wird deutlich, dass es insbesondere bis 2010 in einer Phase der Ambulantisierung der Hilfen zur Erziehung zu Ausgabensteigerungen gekommen ist.“

die SPFH spielt dabei aufgrund ihres Fallzahlenvolumens und der Intensität der Hilfe eine zentrale Rolle. Weiterführend kann vermerkt werden, dass die *Ambulanten Hilfen* auch bei der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII eine wichtige Bedeutung im Kontext der Abklärung haben.

Laut den Zahlen des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2017 gegenüber 2016 vier Prozent mehr *Ambulante Hilfen* in Anspruch genommen, insgesamt 24.643 Fälle im Allgemeinen Dienst organisierter Hilfen.<sup>5</sup>

Bundesweit sind in 2017 rund 143.000 Prüfverfahren<sup>6</sup> nach § 8a SGB VIII von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Allgemeinen Sozialen Diensten der Jugendämter durchgeführt worden. Das sind rund fünf Prozent mehr als im Vorjahr, gleichzeitig wurde festgestellt, dass die tatsächlichen festgestellten Gefährdungsfälle von gut 45.700 Fällen in etwa gleichgeblieben sind. Diese Zahlen lassen z.B. die Annahme zu, dass der Einsatz von *Ambulanten Hilfen* unter anderem auch als Frühwarnsystem gesehen werden kann.

### 2.2 Kurze Übersicht *Ambulanter Hilfen* nach dem SGB VIII und dem Jugendgerichtsgesetz, § 10 JGG

#### **§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit**

- „Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.“

#### **§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer**

- „Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.“

---

<sup>5</sup> Vgl. AKJstat (2018): Kurzanalyse.  
[http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/Analysen/HzE/Kurzanalyse\\_HzE\\_2017\\_AKJStat.pdf](http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/Analysen/HzE/Kurzanalyse_HzE_2017_AKJStat.pdf)  
(Zuletzt aufgerufen am 19.06.2019)

<sup>6</sup> Vgl. Komdat Heft Nr. 2 /18, S.1



**§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe**

- „Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.“

**§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung**

- „Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.“

**§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche in ambulanter Form**

- (1) „Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
  1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
  2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

**§ 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung**

- (1) „Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.“

**§ 10 JGG Betreuungsweisungen**

- In einigen unserer Diözesen führen Träger auch *Ambulante Hilfen* im Kontext der Straffälligenhilfe durch. In der Regel stehen hier Betreuungsweisungen nach dem § 10 Jugendgerichtsgesetz (JGG) im Vordergrund. Diese Betreuungsweisungen werden oftmals mit Fachleitungsstunden versehen analog zu den *Ambulanten Hilfen* nach den §§ 27ff SGB VIII.

Eine Betreuungsweisung wird im Sinne einer Erziehungsmaßregel verhängt und hat das Ziel, einen straffällig gewordenen Jugendlichen pädagogisch zu begleiten und nachhaltig weitere Straftaten zu vermeiden.

**Weitere zu beachtenden Grundlagen:**

Im Rahmen der Durchführung von *Ambulanten Erziehungshilfemaßnahmen* haben die Leistungserbringer weitere Rechtsgrundlagen zu berücksichtigen.

- Der § 8a SGB VIII konkretisiert den staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter und hebt die eigene Verantwortung der Freien Träger bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages hervor.  
Das Jugendamt trifft dazu Vereinbarungen mit den Freien Trägern, dass diese den Schutzauftrag bei einer Kindeswohlgefährdung in entsprechender Weise durchzuführen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen haben.
- Im § 72a SGB VIII wird beschrieben, dass das Jugendamt Sorge trägt, dass keine einschlägig vorbestraften Personen im Rahmen des staatlichen Schutzauftrages tätig sind und dass die Freien Träger sich an dieser Aufgabe beteiligen. In Vereinbarung damit verpflichten sich die Freien Träger Personen anzustellen, die vor Arbeitsbeginn ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben und dieses in fünfjährigem Rhythmus wieder vorzulegen haben.
- Die Dienststelle der Öffentlichen Jugendhilfe unterliegt den Datenschutzbestimmungen des § 35 SGB I, der §§ 67 bis 85a SGB X und der §§ 61 ff SGB VIII. Diesbezüglich treffen die Jugendämter mit den Freien Trägern über die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen eine Vereinbarung.

## 2.3 Erläuterungen und Ziele

In fast allen Bundesländern fehlen allgemein gültige Grundlagen für die Finanzierungsvereinbarungen auf regionaler Ebene.

Wir regen mit dieser Praxishilfe an, die hier benannten Kriterien für die Verhandlung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen vor Ort zu nutzen.

Dadurch wird Vergleichbarkeit und Transparenz sowie ein Qualitätsdialog zwischen Jugendämtern und Freien Trägern kontinuierlich weiterentwickelt.

Ein gängiges Finanzierungsinstrument (FLS) auf der Basis des § 77 SGB VIII ist die der Fachleistungsstunde für *Ambulante Erziehungshilfen*. Sowohl bundesweit, als auch in Bayern existiert hierzu eine irritierende Vielfalt von Begriffen und Berechnungsmodi. Verbreitet ist das aktualisierte „AFET-Modell“ aus dem Jahr 2012, das

relativ vereinfacht eine Übersicht zur Berechnung der Fachleistungsstunden und der Verhandlung auf örtlicher Ebene aufzeigt. Erweitert wurden diese Empfehlungen um die Broschüre „Vereinbarungen für *ambulante Erziehungshilfen* verhandeln – Qualität entsteht im Dialog“<sup>7</sup>. Ebenso gibt es hierzu Leitlinien zur Finanzierung von Seiten des BVkE und ein gemeinsames Positionspapier des BVkE und DCV hierzu.<sup>8</sup> In unserem Fachforum *Ambulante Dienste* ist vor diesem Hintergrund die Idee entstanden, für unsere Mitglieder komprimiert die verschiedenen Hilfsmittel und Bezugsdokumente zusammenzufassen, um auf diese Weise einen Beitrag zur Einigung bei Kostenvereinbarungen gemäß §77 SGB VIII vor Ort zu leisten.

Im Fachforum *Ambulante Dienste* des LVkE wurden über einen Zeitraum von Oktober 2016 bis Dezember 2017 Daten und Grundlagen der Leistungsbeschreibungen und Entgeltverhandlungen der *Ambulanten Dienste* gesammelt und liegen dieser Broschüre zugrunde.

Die auf Bundesebene geplante SGB VIII Reform verstärkt das Anliegen des LVkE, einen bayernweit einheitlichen Orientierungsrahmen für *Ambulante Erziehungshilfen* zu schaffen, der natürlich auch, falls gewünscht, auf das Bundesgebiet anwendbar wäre.

---

<sup>7</sup> Vgl. AFET-Veröffentlichung (Nr. 75/2016): *Vereinbarungen für ambulante Erziehungshilfen verhandeln – Qualität entsteht im Dialog. Orientierungshilfe für die Praxis.*

<sup>8</sup> Baumeister, P.; Padberg, B.; Pröger, R. (2009): *Beiträge zur Erziehungshilfe 36. Arbeitshilfe. Empfehlungen des BVkE für eine Finanzierung der ambulanten Hilfen zur Erziehung.* BVkE, Eigenverlag, Freiburg.

### 3 Rechtliche Grundlagen für die Finanzierung von *Ambulanten Hilfen* zur Erziehung

---

#### 3.1 *Einführung: Edda Elmayer, Assessorin jur., Stabstelle Recht Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V., Mitglied im Gesamtvorstand des AFET*

Hilfen zur Erziehung werden „insbesondere“ nach den §§ 28 ff SGB VIII gewährt, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen geeignet und notwendig ist.

Liegen diese Voraussetzungen im Einzelfall vor, hat der Personensorgeberechtigte aber auch einen Rechtsanspruch auf die jeweilige Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Hilfen zur Erziehung werden in den beiden Grundformen *Ambulante Hilfen* zur Erziehung und stationäre/teilstationäre Hilfen zur Erziehung erbracht. Während der Gesetzgeber für die Finanzierung stationärer/teilstationäre Hilfen zur Erziehung mit den §§ 78a ff SGB VIII Sonderregelungen geschaffen hat, bleibt es vor allem für die *Ambulanten Hilfen* zur Erziehung bei der Regelung nach § 77 SGB VIII.<sup>9</sup>

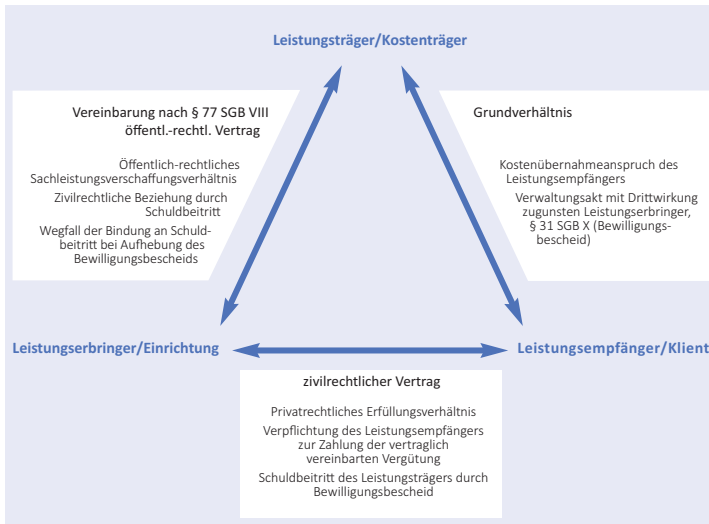


**„Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind“ nach § 77 S.1 SGB VIII „Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe anzustreben.“ Die Formulierung „werden ... in Anspruch genommen“, macht deutlich, dass sich der unmittelbare Anwendungsbereich auf Leistungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis bezieht.<sup>10</sup> Die *Ambulanten Hilfen* zur Erziehung werden im sozialrechtlichen (jugendhilferechtlichen) Dreiecksverhältnis erbracht, da der Personensorgeberechtigte auf diese Leistung einen Rechtsanspruch hat. Der Personensorgeberechtigte hat diesen Anspruch gegenüber dem zuständigen Öffentlichen Jugendhilfeträger. Mit dem Leistungserbringer, also dem Anbieter der Freien Jugendhilfe, schließt der Personensorgeberechtigte einen entsprechenden zivilrechtlichen Vertrag. Der Anbieter der Freien Jugendhilfe und der zuständige Öffentliche Jugendhilfeträger wiederum schließen eine Vereinbarung gemäß § 77 SGB VIII.**

<sup>9</sup> Vgl. Wiesner in Wiesner, SGB VIII, 5.Aufl., § 77 Rn. 15

<sup>10</sup> Vgl. Wiesner in Wiesner, SGB VIII, 5.Aufl., § 77 Rn. 5a

### 3 Rechtliche Grundlagen für die Finanzierung von Ambulanten Hilfen zur Erziehung



Zur Kostenübernahme einer Hilfe zur Erziehung im stationären/teilstationären Bereich ist der öffentliche Jugendhilfeträger gem. § 78b SGB VIII regelmäßig nur verpflichtet, wenn mit dem konkreten Freien Träger entsprechende Vereinbarungen nach §§ 78a SGB VIII vorliegen. Anders im Anwendungsbereich des § 77 SGB VIII: Hier können Personensorgeberechtigte die Leistung auch bei Freien Trägern in Anspruch nehmen, die keine entsprechenden Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII mit dem Träger der Öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen haben.<sup>11</sup> Das Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 Abs. 1 SGB VIII der Personensorgeberechtigten erstreckt sich also auf alle Anbieter der konkreten ambulanten Hilfeform. Es wird aber auch hier im Rahmen des Mehrkostenvorbehaltes beschränkt. In der Regel ist eine Hilfe mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden, wenn ihre Kosten um in der Regel mehr als 20 Prozent höher sind als die anderer, geeigneter Hilfen.<sup>12</sup>

<sup>11</sup> Vgl. Wiesner in Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl., § 77 Rn. 7

<sup>12</sup> Vgl. Schindler/Elmayer in LPK-SGB VIII, § 5 Rn. 9 ff

### 3 Rechtliche Grundlagen für die Finanzierung von *Ambulanten Hilfen* zur Erziehung

---

Eine Verpflichtung des Freien Trägers, Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII abzuschließen, besteht nicht (Argument: „sind anzustreben“). Um aber erst im konkreten Einzelfall ggf. entstehende Differenzen hinsichtlich der mit der Inanspruchnahme verbundenen Kosten zu vermeiden, ist der Abschluss solcher Vereinbarungen auch den Freien Trägern zu empfehlen. Läuft die Geltungsdauer der Vereinbarung ab, gilt auch das vereinbarte Entgelt nicht weiter. Eine analoge Anwendung von § 78d Abs. 2 S. 4 SGB VIII ist nicht möglich.<sup>13</sup>

Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut regeln Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII ausschließlich die Höhe der Kosten. Es ist in diesen Vereinbarungen daher kein Platz für weitergehende Inhalte wie z.B. Weisungs- und Auskunftsbefugnisse des Öffentlichen Jugendhilfeträgers oder Berichtspflichten durch den Freien Träger. Sind diese bei der einzelnen Hilfe zur Erziehung erforderlich, so müssen sie im Hilfeplan festgelegt werden.<sup>14</sup> Dies stellt gleichzeitig sicher, dass innerhalb des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses auch die Rechte der Personensorgeberechtigten und betroffenen Kinder und Jugendlichen insb. auf Sozialdatenschutz gewahrt werden.

Im Hilfeplanverfahren nach § 36 ff SGB VIII wird geprüft, ob im Einzelfall die weiteren Voraussetzungen der jeweiligen (*Ambulanten*) Hilfe zur Erziehung vorliegen, diese also insb. geeignet und notwendig für die Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen ist.

Eine Ausnahme vom Hilfeplanverfahren sieht § 36a Abs. 2 SGB VIII insb. für die Erziehungsberatung vor. Für derartige niedrigschwellige Leistungen soll der Öffentliche Jugendhilfeträger mit dem Freien Leistungserbringer Vereinbarungen zu Leistungserbringung, Ausgestaltung und Übernahme von Kosten treffen (§ 36a Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Hier wird teilweise argumentiert, dass es sich um eine gegenüber § 77 SGB VIII speziellere und damit vorrangige Regelung handelt<sup>15</sup>. Vertreten wird aber auch, dass es sich um eine Finanzierungsart im Rahmen des § 77 SGB VIII handelt<sup>16</sup>. Jedenfalls scheidet bei der Erziehungsberatung eine Finanzierung über Zuwendung (Förderung) gem. § 74 SGB VIII aus, da die Erziehungsberatung zu den rechtsanspruchsgesicherten Hilfen zur Erziehung gehört. Ein Eigenanteil der Freien Träger verbietet sich hier also, da die Öffentliche Jugendhilfe die Leistung für den Bürger sicherstellen muss.<sup>17</sup>

---

<sup>13</sup> Vgl. DJuF Gutachten JAmt, 2014, 513

<sup>14</sup> Vgl. Schindler/Elmayer in LPK-SGB VIII, § 77 Rn. 11

<sup>15</sup> Vgl. Kunkel/Pattar in LPK-SGB VIII, 7.Aufl., § 36 a, Rn. 14

<sup>16</sup> Vgl. Meysen in FK-SGB VIII, 8.Aufl., § 36a Rn. 37

<sup>17</sup> Vgl. Frings in SRa, 2015, 52

### 3 Rechtliche Grundlagen für die Finanzierung von *Ambulanten Hilfen* zur Erziehung

---

#### 3.2 Rechtliche Grundlagen der *Ambulanten Hilfen* (§§ 27,29, 20, 31, 35, 35a und 41 SGB VII und § 10 JGG)

Im 8. Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sind die rechtlichen Grundlagen für die *Ambulanten Hilfen* zur Erziehung abgebildet.

Die Grundvoraussetzung für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung wird im § 27 Abs. 1 SGB VIII beschrieben:

„(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“

„Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld der Kinder oder des Jugendlichen einbezogen werden.“



**Beim Zustandekommen einer Hilfe zur Erziehung kommt es durch das Zusammenwirken von Personensorgeberechtigten (Leistungsberechtigter), Jugendamt (Öffentlicher Träger) und Freier Träger (Leistungserbringer) zu Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten. Der Rahmen dieser Rechtsbeziehungen wird das „sozialrechtliche Dreiecksverhältnis in den Erziehungshilfen“ genannt.**

Der Personensorgeberechtigte bzw. junge Volljährige hat einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn ein erzieherischer Bedarf vorliegt. Dieser Rechtsanspruch richtet sich gegen das Jugendamt (Öffentlicher Träger). Ein Mitarbeiter des Jugendamts prüft im Einzelfall gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten den erzieherischen Bedarf und entwickelt unter Einbezug eines verantwortlichen Mitarbeiters des Leistungserbringers mit ihnen gemeinsam einen Hilfeplan.

**Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten wird im § 5 SGB VIII geregelt:**

„(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.“

### 3 Rechtliche Grundlagen für die Finanzierung von *Ambulanten Hilfen zur Erziehung*

---

In inhaltlichen Zusammenhang mit § 5 ist der § 9 „Personensorgeberechtigte bestimmen die Grundrichtung der Erziehung“ zu berücksichtigen:

Damit wird den Leistungsberechtigten die Möglichkeit gegeben, eine Leistung bei einem Träger auszuwählen, der ihrer Wert- und Erziehungshaltung am nächsten kommt. Ebenso bringt der § 9 zum Ausdruck, dass „die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern“ ist, sowie die Fähigkeit und das Bedürfnis des Kindes zu selbstständigen Handeln und die kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familie zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Durchführung von *Ambulanten Erziehungshilfemaßnahmen* haben die Leistungserbringer weitere Rechtsgrundlagen zu berücksichtigen.

Der § 8a SGB VIII konkretisiert den staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter und hebt die eigene Verantwortung der Freien Träger bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages hervor.

Das Jugendamt trifft dazu Vereinbarungen mit den Freien Trägern, dass diese den Schutzauftrag bei einer Kindeswohlgefährdung in entsprechender Weise durchzuführen haben und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen haben.



**Im § 72a SGB VIII wird beschrieben, dass das Jugendamt Sorge trägt, dass keine einschlägig vorbestraften Personen im Rahmen des staatlichen Schutzauftrages tätig sind und die Freien Träger sich an dieser Aufgabe beteiligen. In Vereinbarung damit verpflichten sich die Freien Träger Personen anzustellen, die vor Arbeitsbeginn ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben und dieses in fünfjährigem Rhythmus wieder vorzulegen ist.**

Die Dienststelle der öffentlichen Jugendhilfe unterliegen den Datenschutzbestimmungen des § 35 SGB I, der §§ 67 bis 85 a SGB X und der §§ 61 ff SGB VIII. Dies bezüglich treffen die Jugendämter mit den Freien Trägern über die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen eine Vereinbarung.



- 4.1 *Einführung: Gerhard Kapfhammer, Stellvertretende Geschäftsführung im Bereich Wirtschaft im Jugendwerk Birkeneck und Leitung des Fachausschusses Leistung, Entgelt und Qualitätssicherung des LVkE: „Es ist wichtig und notwendig die Entgelte Ambulanter Hilfen realistisch zu verhandeln.“*

### **§ 77 SGB VIII Vereinbarungen über die Höhe der Kosten**

„Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben. Das Nähere regelt das Landesrecht. Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt.“

Auf dieser rechtlichen Grundlage bewegen sich auch die *Ambulanten Hilfen*, wenn es um die Vereinbarung von Fachleistungsstunden geht.

In der Darstellung der Reihe „Monitor Hilfen zur Erziehung“ wird regelmäßig auf die ökonomischen Aspekte der Entwicklungen in den erzieherischen Hilfen Bezug genommen. Die Kosten für die erzieherischen Hilfen sind seit der Neufassung des Jugendhilferechtes im Jahr 1990/91 in erheblichem Umfang gestiegen. Fragen der Kostenstruktur sind wegen der betriebswirtschaftlichen Aspekte wichtig; genauso das Verhältnis von Mitteleinsatz zu erzielten Ergebnissen ist eine berechnete Frage. Es geht somit auch immer um fiskalische Aspekte, die mit Hilfestellung, Durchführung und Ergebnissen verbunden sind. Beide, Öffentliche als auch Freie Träger, werden immer wieder mit Fragestellungen konfrontiert, wie: Entsprechen die eingesetzten Mittel dem Ergebnis, nämlich dem, dass sich die Situation von betroffenen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien verbessert hat? Auf welche Qualität in den *Ambulanten Erziehungshilfen* verständigen sich die jeweiligen Vertragspartnerinnen und Vertragspartner? Und wie wird diese Qualität finanziert?

In der Praxis selbst existiert derzeit ein buntes Bild der Fachleistungsstunden. Sie „drückt als Quotient das Verhältnis von Personal- und Sachkosten und Arbeitszeit einer Fachkraft aus“<sup>18</sup>.

Die derzeitigen Fachdiskussionen geben analog dazu oftmals zwei Stränge wieder, zum einen, ja, wir wollen auf dieser Basis Qualität und zum anderen, diese Qualität muss finanzierbar sein. Fragen aus der Sicht der Politik und des Öffentlichen Trägers der Hilfen sind häufig darauf ausgerichtet, dass sie die Kostenstruktur der Hilfen deutlich im Sinne des Kostenträgers verbessern. Das ist grundsätzlich nachvollziehbar.

---

<sup>18</sup> AFET (2016), S.10

Dennoch gerät dabei manchmal die vielschichtige Tätigkeit, das, was die Arbeit in den *Ambulanten Erziehungshilfen* ausmacht und damit verbunden, die Ressourcen, die ein Freier Träger vorhalten muss, aus dem Blick. Weder „kostengünstig noch teuer“ sind Garanten dafür, dass eine Hilfe erfolgreich ist. Umso wichtiger ist es, dass Inhalte, Qualität und realistische Entgelte in gemeinsamen Aushandlungsprozessen vereinbart und kontinuierlich angepasst werden.

Daraus folgt ein zentraler Grundsatz:

Immer dann, wenn Einrichtungen und Dienste der Träger der Freien Jugendhilfe in Anspruch genommen werden, sollten partnerschaftliche Vereinbarungen über Art, Leistung, Inhalt und die Höhe der Kosten getätigt werden. Ebenso betrifft dies den Zeitraum der vertraglichen Gültigkeit und eine kontinuierliche Überprüfung der geschlossenen Vereinbarung.

**Die angebotene Leistung, ihre Durchführung, sowie der Nutzen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien müssen und sollen qualitative und ökonomische Richtwerte für die Bewertung und Berechnung von Entgeltvereinbarungen sein.**

In diesem Kapitel werden Antworten und Kriterien formuliert, die wichtige Bausteine eines solchen örtlichen Aushandlungsprozesses sein können.

Eine weiterführende Konsequenz ist aus Sicht des LVKE die Bildung einer Landeskommision „*Ambulante Erziehungshilfe*“ analog zum § 78e (3) SGBVIII. Damit schließt sich der Verband den Forderungen des DCV und des BVKE<sup>19</sup> von 2011 an, die aus meiner Sicht auch heute nach wie vor Geltung haben.

### 4.2 Leistungen und Leistungsbeschreibungen in den *Ambulanten Hilfen*

Für die Arbeit der *Ambulanten Erziehungshilfen* bildet das jeweilige Leistungsangebot und deren Beschreibung die konzeptionelle Grundlage.

Auf dieser Basis erfolgt die Planung und Umsetzung der pädagogischen Angebote. Das Leistungsangebot formuliert das Selbstverständnis, die Inhalte und Arbeitsansätze der sozialen Dienstleistung. Sie beschreibt die Qualität der Leistung inhaltlich und strukturell.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten mittels dieser Leistungsbeschreibungen Orientierung für die Ausgestaltung ihrer täglichen Arbeit.

Das Leistungsangebot bzw. die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil der Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Freien Träger und dem Kostenträger.

<sup>19</sup> Vgl. BVKE (2011): Positionspapier – Landesweite Rahmenvereinbarungen für ambulante Erziehungshilfen. <https://www.bvke.de/stellungnahmen/landesweiterahmenvereinbarungen-fuer-ambulante-erziehungshilfen-4ddd68a2-e618-40fb-91a7-cc0b4bd9cea> (Zuletzt aufgerufen am 02.07.2019)

### 4.2.1 Kriterien der Leistungsbeschreibung



#### **Die Leistungsbeschreibung beinhaltet in der Regel folgende Kriterien**

- **Angaben zum Träger (Leistungsbeschreibung/-katalog/-portfolio aller Angebote des Trägers, Synergieeffekte des Trägers)**
- **Schutzerklärungen nach § 8a SGB VIII (siehe Kapitel 5, S. 26f)**
- **Partizipation als Grundhaltung**
- **Vorschlags- und Verbesserungsmanagement**
- **Qualitätsentwicklung und -sicherung (Qualitätsnachweis u.a. über qualifizierte Fachkräfte, Vertretungsregelung bzw. Team-Reflexions-Möglichkeit)**
- **Leistungsangebote (Umfang und Inhalt der Leistungen, Besonderheiten der Bedarfe der Regionen/Querschnittsaufgaben etc.)**
- **Kooperationen und Netzwerke**

### 4.3 Qualität in den *Ambulanten Hilfen*

Die Maßnahmen der *Ambulanten Hilfen* sind auf Zielgenauigkeit, Nachhaltigkeit und Effizienz angelegt. Dabei sind Offenheit und Transparenz gegenüber Klienten und Auftraggebern eine wichtige Prämisse.

Datenschutz und Schweigepflicht sind mit Ausnahme der gesetzlichen Offenbarungspflichten – wie z. B. im Falle der Kindeswohlgefährdung – selbstverständlich.

Insgesamt steht den *Ambulanten Hilfen* ein umfassendes Angebot von variablen Bausteinen für Prävention, aufsuchende Tätigkeit, Betreuung, Beratung und Nachbetreuung im Sinne eines integrativen Ansatzes zur Verfügung

#### 4.3.1 Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität

Auf der Grundlage des § 79a SGB III betreiben alle Einrichtungen und Dienste des LVKE intern Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Es handelt sich in der Regel um Qualitätssysteme, die nicht nur ausgewählte Prozesse, sondern das gesamte System einer Facheinrichtung / Abteilung unter der Perspektive – „Was ist die Qualität unserer Einrichtung? Wie können wir sie weiterentwickeln?“ – betrachtet.

Wichtige Merkmale und Grundsätze der Bewertung gemäß §79a SGB VIII sind:

- Mitarbeiter-/innenorientierung
- Nutzer-/innenorientierung (Klientel / Finanzierungsträger)
- Struktur-, Prozess- und Ergebnisorientierung
- Evaluation

Eine systematische, kontinuierliche Analyse und Überprüfung der eigenen Praxis findet mittels geeigneter Instrumente der Selbstevaluation und der Durchführung interner Audits statt. Im Rahmen der Weiterentwicklung werden perspektivische, inklusive, interkulturelle und genderspezifische Ausrichtungen mitbedacht.

Bei neu entstehenden Erfordernissen reagieren wir schnell, suchen kreative Lösungen und installieren geeignete Angebote und Projekte.

Konkret bedeutet dies regelmäßige

- systematische elektronische Datenerhebung
- Überprüfung der Zielsetzungen
- Einsatz von Instrumenten der Selbstevaluation
- (Teil-)Auswertung der Prozess- und Ergebnismerkmale

### **Strukturqualität**

Die Strukturqualität umfasst die strukturellen Charakteristika einer Einrichtung, d. h. die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihre Qualifikation und Ausbildung, Qualität und Quantität der Ressourcen, die zur Leistungserbringung notwendig sind (z.B. Organisation, finanzielle Ausstattung, Infrastruktur, niederschwelliger Zugang etc.).

### **Prozessqualität**

Unter einem Prozess wird die Entwicklung aufeinander folgender Settings und einer Reihe von wiederkehrenden Handlungen mit messbarer Eingabe, messbarem Wertzuwachs und messbarer Ausgabe verstanden. Die Dienstleistungen einer Einrichtung entstehen in einer verzahnten Ablaufkette, d.h. im Sinne von Teilprozessen. Alle Teilprozesse sind wichtig im Kontext des Gesamtverlaufs und tragen zum Verlauf der Hilfe bei. Es kann unterschieden werden zwischen pädagogischen Kernprozessen, die direkt dem Hilfeverlauf dienen (z. B. Diagnostik, Therapie, Beratung), unterstützenden Prozessen, die die Kernprozesse unterstützen (z. B. Verwaltung) und Führungsprozessen, die auf Steuerung, strategisches Handeln und Qualitätsverbesserung ausgerichtet sind (z.B. Finanzmanagement, Personalentwicklung).

Grundlage bildet immer ein entsprechendes Konzept.

### **Ergebnisqualität**

Die Ergebniskategorie bildet grundsätzlich die wichtigste Grundlage für die Evaluation der erbrachten Leistungen in den Einrichtungen und Diensten. Sie kann sowohl anhand subjektiver Einschätzungen der Klientel als auch anhand der vereinbarten Ziele des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII gemessen werden.

### **Qualifikation und Fortbildung**

Für die anspruchsvolle Tätigkeit in der *Ambulanten Erziehungshilfe* ist eine Professionalität von Nöten. Daher sind gerade hier Fachkräfte mit Berufserfahrung gefragt. Detaillierte

Voraussetzungen für eine derartige Arbeit führt der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss in „Fachliche Empfehlungen für Fachkräfte der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) gemäß § 31 SGB VIII“ auf.<sup>20</sup>

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen und Dienste des LVkE nehmen regelmäßig an internen und externen Fortbildungen teil.

Sie können dabei auf das verbandsinterne Fortbildungsprogramm zurückgreifen, besuchen darüber hinaus auch mehrtägige Fachtagungen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene. Außerdem sind sie in vielen regionalen und überregionalen Gremien aktiv.

Zusammen mit regelmäßiger Supervision und kontinuierlicher Kollegialer Fachberatung werden somit alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um eine stetige professionelle, zeitgemäße Weiterentwicklung und Qualifizierung zu gewährleisten.

### 4.4 Entgeltvereinbarungen und Finanzierungsmodelle der *Ambulanten Hilfen*

Ehe ein Freier Träger mit Öffentlichen Trägern in Verhandlungen eintritt, um eine Entgeltvereinbarung für eine Fachleistungsstunde auszuhandeln, ist es sinnvoll und nötig, sich über die Rahmenbedingungen und Kriterien abgestimmt zu haben.

Es gilt dabei gemeinsam festzulegen, welche Leistungsinhalte (Art und Umfang) zu erbringen sind, wie die Qualitätskriterien (fachliche Leitlinien, Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität) aussehen und an welches Tarifsysteem angelehnt die Entgelte ausgehandelt werden.

Rechtliche Grundlage der Finanzierungsmodelle bildet der § 78c SGB VIII.

#### **§ 78c SGB VIII Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen**



**(1) Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale, insbesondere**

- 1. Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots,**
- 2. den in der Einrichtung zu betreuendem Personenkreis,**
- 3. die erforderliche sachliche und personelle Ausstattung,**
- 4. die Qualifikation des Personals sowie**
- 5. die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung festlegen.**

In die Vereinbarung ist aufzunehmen, unter welchen Voraussetzungen der Träger der Einrichtung sich zur Erbringung von Leistungen verpflichtet. Der Träger muss gewährleisten, dass die Leistungsangebote zur Erbringung von Leistungen nach § 78a Absatz 1 geeignet, sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

<sup>20</sup> Vgl. ZBFS (2012): *Fachliche Empfehlungen für Fachkräfte der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) gemäß § 31 SGB VIII*, S. 17f

### 4.4.1 Modelle der Fachleistungsstunden

Der Abschluss einer Entgeltvereinbarung bildet finanziell ab, welche Leistungen erbracht werden sollen. In Bayern werden derzeit in der Regel drei Finanzierungsmodelle angewandt:

#### Die Pauschale Finanzierung – die sogenannte Fallpauschale:

Berechnet wird diese in der Regel nach einem Mittelwert der durchschnittlichen Jahreskosten einer *Ambulanten Erziehungshilfe*. Voraussetzung ist eine umfassende und aussagekräftige Leistungsvereinbarung.

#### Das Bruttomodell:

Basis bildet die Berechnung einer Fachleistungsstunde. In diesem Modell zählen alle auf einen Fall bezogenen Tätigkeiten. Eine Differenzierung erfolgt in indirekte und direkte Tätigkeit. In der Praxis werden oftmals zwei Drittel der Maßnahme pro Fall mit direkter Leistung und ein Drittel mit indirekter Leistung definiert. Das Bruttomodell bietet Flexibilität in der Abrechnung von Ausfallzeiten und eine prozesshaften Anpassung an den jeweiligen Fall.<sup>21</sup>

#### Das Face- to-Face Modell:

Dieser Ansatz rechnet nur unmittelbare, direkte (Netto)kontakte und Leistungen mit dem Leistungsempfänger ab, d.h. die abrechenbare Dienstleistung wird genau festgelegt. Kontakte zu Behörden etc. werden in der Regel als Ausfallzeiten kalkuliert. Auch hier ist die Grundlage der Berechnung die Fachleistungsstunde. Diese fällt im Vergleich zum Bruttomodell auf den ersten Blick höher aus. Die Gesamtkosten sind jedoch ähnlich der Kosten des Bruttomodells.

Wir gehen nicht weiter auf die unterschiedlichen Modelle ein, sondern empfehlen grundsätzlich eine Unterscheidung der Kalkulation der Fachleistungsstunde in direkte und indirekte Tätigkeiten.

Unserer Einschätzung nach bietet dies den jeweiligen Verhandlungspartnern unter Steuerungsaspekten, Verwaltungsvereinfachung und Flexibilität gute Voraussetzungen.

#### Grundlagen der Berechnung:

##### Allgemeine Arbeitszeitberechnung

- **Personalkostenermittlung** inkl. Umlagen und Overhead
- **Orientierungswerte bei Ausfallzeiten**
- **direkte fallbezogene Leistungen** (vgl. Musteranlage 2)
- **indirekte fallbezogene Leistungen** (vgl. Musteranlage 2)

---

<sup>21</sup> Wichtig ist, sich für ein Modell zu entscheiden

### Personalkostenermittlung

Die Öffentlichen Träger orientieren sich bei der Festlegung der Jahresarbeitszeit an den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmodernisierung (KGSt). Im Projektbericht und Handbuch „Personalbemessung der Jugendämter in Bayern (PeB)“, herausgegeben vom Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) – Bayerisches Landesjugendamt, werden diese Werte als Grundlage für die jeweilige Berechnung des Personalbedarfs verwendet.

Grundlagen für die Ermittlung der Personalkosten sind die jeweiligen Hilfemaßnahmen und das Personal, das die Maßnahmen durchführt. Die anteiligen Kosten für Leitung, Verwaltung und Personalnebenkosten sind ebenfalls anzugeben.

Der LVkE stützt sich hier auf die Ergebnisse des AFET-Modells der Berechnung der Fachleistungsstunden<sup>22</sup> und es werden nachfolgend die einzelnen Richtwerte für die Personalermittlungskosten berücksichtigt

- Feiertage
- Urlaubstage
- Tage für Fortbildung
- Krankheitszeiten (Vertretung)

Erfahrungswerte und sich ändernde Realitäten zeigen jedoch, dass diese Richtwerte immer wieder überprüft und angepasst werden müssen.

### Orientierungswerte bei Ausfallzeiten

In Fällen, in denen aus vom Klienten zu vertretenden Gründen (z. B. gravierende Unpünktlichkeit, Termin wird nicht eingehalten, Wohnungstüre wird nicht geöffnet, etc.) Betreuungstermine nicht stattfinden **und** keine anderweitigen Anschlusstermine oder Regiearbeiten seitens des Freien Trägers wahr- bzw. vorgenommen werden können, sollte die „Ausfallzeit“, wenn der Termin nicht 24 Stunden vorher abgesagt wird, mit dem vollen Satz einer regulären FLS in Rechnung gestellt werden können.<sup>23</sup> Eine Regelung hinsichtlich der Mitteilung an das Jugendamt von (wiederholt) ausgefallenen Betreuungsterminen im Rahmen der Hilfeplanung sollte bestehen.

Für die Familien sollte klar sein, dass es sich bei *Ambulanter Hilfe* um familienunterstützende Maßnahmen handelt und regelmäßige Termine mit der Fachkraft dazugehören und diese nur bei dringenden Begründungen abzusagen sind.

Für die Fachkraft resultiert daraus Planungssicherheit und sie hat die Möglichkeit, die Arbeitswoche zu strukturieren.

---

<sup>22</sup> Vgl. AFET (2016): S.18-20

<sup>23</sup> Das bedeutet, dass der geplante Einsatz voll in Rechnung gestellt wird (vorbehaltlich individueller Vereinbarungen mit dem örtlichen Kostenträger)

### Übersicht direkte fallbezogene Leistungen<sup>24</sup>



**Direkte Tätigkeiten sind die, die im Rahmen der betreuenden Arbeit direkt anfallen und zugeordnet werden können:**

- Telefonate, Brief- oder E-Mail-Kontakte mit den Klienten/Klientinnen oder Vernetzungspartner/innen
- Hausbesuche
- Kontakte mit den Familienmitgliedern und (erweiterten) Familiensystem
- Familiengespräche, Beratungsgespräche, bei Bedarf Mediation zwischen den Elternteilen oder Eltern und Kindern
- Unterstützung und Begleitung der Klientinnen und Klienten im Kontakt mit Ämtern, anderen Institutionen und Einrichtungen
- Freizeitaktivitäten
- Schulische Unterstützung bzw. berufliche Perspektivenplanung/-Unterstützung
- Praktische Anleitung und Erziehungsberatung
- Unterstützung in der Haushalts-/Alltagsorganisation (wie z.B. auch HOT = Haushaltsorganisationstraining)
- Krisenintervention
- Fallberatungen nach § 8a SGB VIII
- Kollegiale Fachberatung<sup>25\*</sup>
- Dolmetschersuche
- Kontakte zu weiteren, im sozialen Bezugssystem der Familien wichtigen Personen bzw. Fachkräften/Netzwerkarbeit
- Teilnahme am Hilfeplanverfahren und Berichtswesen (Entwicklungsberichte)
- Vor- und Nachbereitung der persönlichen Kontakte
- Dokumentation (z.B. Aktenführung der einzelnen Familien/Jugendlichen) \*
- Vertretung bei Urlaub und Krankheit

Alle anderen Tätigkeiten zählen zu den indirekten fallbezogenen Leistungen

<sup>24</sup> Regionale Unterschiede in der Handhabung möglich

<sup>25</sup> Dokumentation wird in der Praxis zumeist als indirekte Leistung gewertet, in manchen Regionen wird Dokumentation von Jugendämtern als direkte Leistung mit anerkannt



**Übersicht indirekte fallbezogene Leistungen<sup>26</sup>**

**Indirekte Tätigkeiten sind die, die im Rahmen der betreuenden Arbeit nicht im unmittelbaren Kontakt mit dem Klientel anfallen, aber dennoch für die Leistungserbringung notwendig sind:**

- Abrechnung der FLS mit dem Jugendamt
- Aktenführung\*
- Teambesprechungen/ Fallbesprechungen\*
- Teilnahme an Facharbeitskreisen, Tagungen, fachlichem Austausch
- Kollegiale Fachberatung\*
- Fahrtzeiten
- Supervision
- Fortbildung, Literaturstudium

Besonderheit:

Ausfallzeit (Vgl. S. 23, „Orientierungswerte“ und Musteranlage 2, S.37)

#### 4.4.2 Berechnungsbogen zur Kalkulation einer Fachleistungsstunde

Der Berechnungsbogen in der Musteranlage 1 beinhaltet folgende (Schwerpunkt-)Kriterien:

- Kalkulation der Personalkosten
- Kalkulation der Sachkosten
- Gesamtkosten und Jahresarbeitszeit /pro päd. Fachkraft
- Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf direkte und indirekte Tätigkeiten

Je nach Fallkonstellation und Hilfeart können sich weitere Bedarfe und Kosten ergeben, die hier nicht weiter aufgeführt werden. Der Fokus bleibt auf den Grundlagen, die für eine Kalkulation wesentlich sind.

<sup>26</sup> \* Doppelungen bei direkten und indirekten fallbezogenen Leistungen, da zum Beispiel Dokumentation oder auch Teambesprechungen je nach Vereinbarungen regional unterschiedlich bewertet werden

### Schutzerklärungen nach § 8a SGB VIII

Seit der Einführung des SGB VIII sind das Jugendamt und die Freien Träger aufgefordert, Vereinbarungen abzuschließen, die eine koordinierte und fachlich angemessene Zusammenarbeit im Kinderschutz regeln. Dazu beschreibt der Paragraph wichtige Interventionspunkte im Prozess und sieht bestimmte Verfahrensschritte für die Träger der Öffentlichen und Freien Kinder- und Jugendhilfe vor (Gefährdungseinschätzung, Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und Einbeziehung der Sorgeberechtigten).

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012 ist der Schutzauftrag eindeutiger gefasst worden. Das Jugendamt ist beim Vorliegen eines eindeutigen Verdachtsmomentes verpflichtet, das Gefährdungsrisiko in Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften einzuschätzen (§ 8a Abs. 1 SGB VIII).

Über die Vereinbarungen ist zu sichern, dass der Freie Träger den Schutzauftrag nach den rechtlichen Vorgaben wahrnimmt und entsprechende Verfahren vorhält.

Jugendamt sowie Freie und Private Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben sicherzustellen, dass Eltern und Jugendliche in den Einschätzungsprozess mit einbezogen werden, sofern dies den Schutz des Kindes nicht in Frage stellt.

Für den Freien Träger ist vom Gesetzgeber die juristische Figur der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (ISO-Fachkraft) geschaffen worden, die zur Beratung bei Kindeswohlgefährdungen hinzugezogen werden soll. Die Kinder- und Jugendhilfe ist somit aufgefordert, diese rechtlichen Vorgaben fachlich auszugestalten.

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ braucht als Verfahrens-, Fach- und Netzwerkexperte/in und Prozessbegleiter/in fundiertes Wissen und Kompetenzen in folgenden Bereichen: Die Fachkraft sollte über psychologisch-pädagogische Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Zudem sind familienrechtliche Kenntnisse unbedingt erforderlich, Kenntnisse im Sozialrecht und Strafrecht wären nützlich. Die Fachkraft muss gegebenenfalls zwischen anderen Beteiligten wie Familiengericht, Staatsanwaltschaft, Polizei usw. koordinieren. Kommunikative Fähigkeiten und hohe Sozialkompetenz sind ebenso wichtig wie das einschlägige Fachwissen.



- Was sind gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung?
- Wie lassen sich Risikoabschätzungen vornehmen?
- Welche Schritte sind durch die fallverantwortlichen Fachkräfte einzuleiten?
- Welche Kooperationspartnerinnen und -partner gibt es im Kinderschutz und wie können die Beziehungen untereinander gepflegt werden?



**Als Fachkräfte sind insbesondere geeignet: Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen, Sozialarbeiter/innen, Psycholog/innen und Juristen/Juristinnen. Aber auch Bewerberinnen und Bewerber aus anderen sozialen Berufen können sich durch Fortbildungen für diese interessante Aufgabe qualifizieren.**

### **Durch den Träger zu leistender Aufwand**

- Benennung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ mit mehrjähriger Berufserfahrung in kinderschutzrelevanten Bereichen. Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet seine Kinderschutzfachkraft entsprechend zu schulen (Zusatzausbildung, Lehrgänge).
- Regelmäßige Teilnahme der ISO-Fachkraft an Arbeitskreisen „Kinderschutz“ der Jugendämter ist erwünscht.
- Risikoeinschätzung (Musteranlage 4) / § 8a Meldung:

Wenn gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bestehen, wird sich die pädagogische Fachkraft mit dem Team, ihrer Gruppenleitung und Einrichtungsleitung in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Sollte das Gespräch mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten zu Maßnahmen führen, die nachhaltige Abhilfe schaffen, müssen keine weiteren Maßnahmen nach § 8a eingeleitet werden und eine Meldung beim Jugendamt erübrigt sich. Sollten die Fachkräfte zu der Entscheidung kommen, dass eine weitere Fachkraft bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung hinzugezogen werden muss, so kommt die „insoweit erfahrene Fachkraft“ zum Einsatz und wird bei weiteren Maßnahmen oder einer Meldung beim Jugendamt mitwirken.



**Der § 8a SGB VIII konkretisiert den staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter und hebt die eigene Verantwortung der Freien Träger bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages hervor.**

**Im § 72a SGB VIII wird beschrieben, dass das Jugendamt Sorge trägt, dass keine einschlägig vorbestraften Personen im Rahmen des staatlichen Schutzauftrages tätig sind und, dass die Freien Träger sich an dieser Aufgabe beteiligen. In Vereinbarung damit verpflichten sich die Freien Träger, nur Personen anzustellen, die vor Arbeitsbeginn ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, welches in einem fünfjährigen Rhythmus wieder vorzulegen ist.**

### Evaluation

#### Interne Evaluation

##### Zielüberprüfung

Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Fallarbeit in der Einrichtung und in den gemeinsamen Hilfeplangesprächen werden die im Hilfeplan erstellten Handlungsziele und Teilziele überprüft und der Grad der Zielerreichung dokumentiert. Anschließend wird entschieden, ob an den Zielen weitergearbeitet wird, neue Teilziele festgelegt oder eine fachliche Empfehlung zur Beendigung der Hilfe ausgesprochen wird.

#### Externe Evaluation

##### Hilfeplan § 36

Hilfeplangespräche werden alle 6 Monate durchgeführt. Sie dienen der Überprüfung des Hilfeverlaufs, der Effektivität der Hilfe und der weiteren Hilfeplanung.

Im Rahmen der Dienstaufsicht stellen die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes die festgelegten Standards sicher. Grundlegend für die Qualität der Hilfe, der Hilfeverläufe und die Zusammenarbeit der Leistungsberechtigten und Leistungserbringer/innen sind klare, realisierbare und operationalisierbare Ziele und geeignete Methoden zur Entwicklung, Erreichung und Überprüfung dieser Ziele mit den Kindern, Jugendlichen, Eltern und Leistungserbringer/innen.<sup>27</sup>

Am Ende der Hilfe werden die in den Hilfeplangesprächen vereinbarten Ziele von allen am Hilfeprozess Beteiligten überprüft und in einem Hilfeabschlussgespräch reflektiert. Das Ende der Hilfe wird durch einen Abschlussbericht von der hilfedurchführenden Fachkraft dokumentiert.

#### Interne Evaluation/Wirkungsqualität im Kontext des Hilfeprozesses

Jeder Hilfeprozess trifft auf Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger, die in ihrer spezifischen Befindlichkeit und Bereitschaft zur Mitarbeit an den Umsetzungen der vorgesehenen Hilfeprozesse ausschlaggebend für den Erfolg oder Misserfolg der Hilfen sind. Deshalb ist ihre Beteiligung an der Ausgestaltung ein wesentliches Gestaltungsmerkmal für diese Hilfeprozesse und somit auch Gegenstand der Evaluation.



**Wichtig ist uns und unseren Mitgliedseinrichtungen eine kontinuierliche qualitative und quantitative Überprüfung unserer Maßnahmen und Angebote. Die Träger und Mitgliedseinrichtungen des LVKe führen regelmäßig im Rahmen ihrer Leistungen und Angebote interne Evaluationen durch. Die Methoden und Instrumente können unterschiedlich sein, wesentlich ist, dass die Perspektive der Klientinnen und Klienten und die der Mitarbeitenden im Rahmen des Hilfeprozesses einbezogen werden.**

<sup>27</sup> Im Jugendamt Augsburg werden beispielsweise alle Teilziele, die im Hilfeplan festgehalten sind, entsprechend ihrer Zielerreichung anhand einer Skala von 1 bis 10 jeweils von Leistungserbringern (sozialpädagogische Fachkraft) und den Leistungsberechtigten Eltern und Kind bewertet. Damit wird über die fortlaufende Überprüfung der Teilerreichung mittels des Hilfeplanprotokolls eine direkte Evaluation der an dem Hilfeprozess Beteiligten durchgeführt.

Ziele einer Evaluation sind:

- die Systematisierung von Hilfe und Planungsprozessen
- die individuelle Zielüberprüfung im Rahmen des Hilfeprozesses und des Hilfeplans nach § 36 SGB VIII
- die Evaluation der Wirkungsqualität einzelner Methoden sowie deren Nachhaltigkeit

Ein zentrales Instrument der Überprüfung, das insbesondere die Arbeit der Fachkräfte der Jugendämter unterstützt, sind die Sozialpädagogische Diagnose-Tabellen des Bayerischen Landesjugendamtes.

*„Die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen des Bayerischen Landesjugendamtes helfen die Lebenssituation eines jungen Menschen, seiner Familie und seines sozialen Umfeldes umfassend zu betrachten und in strukturierter Form zu bewerten. Dabei werden Risiken und Ressourcen eines Familiensystems gleichgewichtig betrachtet. Zugute kommt ein solch strukturiertes Vorgehen in der Kinder- und Jugendhilfe letztendlich den hilfebedürftigen jungen Menschen und ihren Familien, da zu einem höheren Prozentsatz effektive Hilfen ausgewählt werden, Anschlusshilfen eher entfallen und die Zufriedenheit der Leistungsberechtigten steigt.“<sup>28</sup>*

Wird dieses Instrument von Seiten der regionalen Jugendämter angewandt, können sie gut in die interne Evaluation der Einrichtungen und Dienste integriert werden.

### Datenschutz

Der LVKE nimmt den Schutz von persönlichen Daten sehr ernst und hält sich an die Regeln der Datenschutzgesetze, insbesondere an die Anordnungen des kirchlichen Datenschutzes.

Da der Verein seinen Sitz in München hat, orientiert er sich hier an den Richtlinien der Erzdiözese München und Freising in der jeweils aktuellen Fassung.<sup>29</sup>

Seinen Mitgliedseinrichtungen empfiehlt der LVKE einen Betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach dem kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG).<sup>30</sup>

---

<sup>28</sup> Vgl. dazu ZBFS (2013): Sozialpädagogische Diagnosetabellen. [https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/schriften/sozialpad\\_diagnosetabelle\\_hilfeplan.kapitel\\_1-4.pdf](https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/schriften/sozialpad_diagnosetabelle_hilfeplan.kapitel_1-4.pdf) (Zuletzt aufgerufen am 17.06.2019)

<sup>29</sup> Vgl. dazu Erzbistum München (2019): Datenschutzstelle. <https://www.erzbistum-muenchen.de/ordinariat/datenschutzstelle> (Zuletzt aufgerufen am 17.06.2019)

<sup>30</sup> Vgl. dazu Erzbistum München (2019): Datenschutzstelle. Kirchliches Datenschutzgesetz. <https://www.erzbistum-muenchen.de/ordinariat/datenschutzstelle/kirchliches-datenschutzgesetz-durchfuehrungsvvo-und-praxishilf/90606> (Zuletzt aufgerufen ma, 19.06.2019)

Egal ob Pauschalfinanzierung, Face-to-Face- oder eine Bruttofinanzierung: Die Grundlage der Berechnung ist immer die allgemeine Kalkulation der Fachleistungsstunde. Ziel muss eine realistische und angemessene Vergütung der Fachleistungsstunden sein!

Wichtig ist eine

- fundierte Kostenkalkulationen als Grundlage für die Verhandlungsstrategie,
- die Personalkosten / Sachkosten und Gemeinkosten beinhaltet,
- sowie eine Transparenz gegenüber den Kostenträgern gewährleistet.

### Verhandlungsgrundlagen

Zentrale gesetzlich vorgesehene Aspekte im Kontext der Verhandlungen zwischen Freien und Öffentlichen Trägern sind insbesondere folgende Punkte:

- das Wunsch und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII
- der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII
- der Hilfeplan nach § 36 SGB VIII
- der Schutz von Sozialdaten nach § 61 Abs.3 SGB VIII
- die Höhe der Kosten bei Inanspruchnahme von Einrichtungen und Diensten der Träger der Freien Jugendhilfe nach § 77 SGB VIII

Im Blick dabei stehen die Menschen, um die es geht, ihre Beteiligung an den Hilfeprozessen, die Sozialraumorientierung und die systemische Einbeziehung ihres Lebensumfeldes.

Diese Aspekte bilden ein wichtiges Fundament für die Ausgestaltung der Hilfe und somit auch für ihre Finanzierung

### Besondere Hinweise

Öffentliche und Freie Träger der Jugendhilfe sollen gemeinsam in ihren regionalen Bezügen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII anstreben. Ziel dabei ist, die geplanten Maßnahmen aufeinander abzustimmen und durch verbindliche Vereinbarungen nachvollziehbar darzulegen. In diesen Gremien kommen auch zukunftsorientierte Themen zur Sprache, wie: Welche Auswirkungen hat die zunehmende Digitalisierung auf die Ausgestaltung der Hilfen? Angefangen von einer Ausstattung der Fachkräfte mit Mobiltelefonen, über die Diskussion um den Internetzugang, bis hin zur verschlüsselten Software.

Eine solche Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII erhöht insgesamt die Verbindlichkeit und faire Bedingungen für beide Seiten zum Wohle des Leistungsempfängers.

### Fallbeispiele

#### Fallbeispiel 1: Sozialpädagogische Familienhilfe

Die junge deutsche Familie F. wohnt in einem dicht besiedelten Stadtteil von Nürnberg. Der Stadtteil ist für seine dichte Bevölkerungszahl und seinen hohen Ausländeranteil bekannt. Die alleinerziehende Mutter wohnt mit ihrem 4-jährigen Sohn in einer 2,5 Zimmer Wohnung im 6. Stock eines Hochhauses und lebt vom Arbeitslosengeld II. Sie hat Stromschulden und liegt mit drei Monatsmieten im Rückstand.

Die Mutter wie auch der Vater des Kindes, der momentan inhaftiert ist, waren im Drogenmilieu unterwegs und sind bzw. waren selbst abhängig. Frau F. ist inzwischen clean, leidet aber noch immer an den Spätfolgen ihrer ehemaligen Drogensucht. Sie hat Depressionen, ist schnell reizbar und oft übermüdet, aufgrund von Schlafstörungen. Ihren kleinen Sohn liebt sie sehr, ist aber überfordert in ihrer Rolle als Mutter und Hausfrau. Bei ihrem Sohn wurde ADHS diagnostiziert, was der Mutter sehr zu schaffen macht.

Familie F. hat kaum Kontakt zu Verwandten und lebt relativ isoliert zu den Nachbarn. Das Jugendamt wurde durch eine Fremdmeldung auf die kleine Familie aufmerksam. Der 4-jährige Junge war in den frühen Morgenstunden auf dem Parkplatz des Hochhauses, in dem die Familie wohnt, barfußig und im Schlafanzug alleine unterwegs.

Auf Anraten einer Nachbarin stellte die junge Mutter einen Antrag auf SPFH. In einem gemeinsamen Gespräch mit dem Jugendamt schilderte Frau F. ihr Anliegen und eine Sozialpädagogische Familienhilfe wurde installiert.

Im anschließenden Kontraktgespräch, einem Hilfeplangespräch, wurden Ziele formuliert, die am Ende der Hilfe erreicht werden sollen und auch die Intensität der Hilfe mit der Anzahl der FLS wurde festgelegt.

#### Anzahl der Fachleistungsstunden pro Woche: 6 FLS

Bei Fachleistungsstunden wird zwischen den direkten fallbezogenen und indirekten fallbezogenen Tätigkeiten unterschieden.

Unter die indirekten fallbezogenen Tätigkeiten fallen Dokumentation, Telefonate, Büroarbeit, Team, Supervision und Arbeitskreise.

Unter die direkten fallbezogenen Tätigkeiten fallen alle face-to-face Kontakte mit der Familie. Bei 6 Fachleistungsstunden stehen ca. 4 - 4,5 Stunden für den direkten Kontakt mit der Familie zur Verfügung und ca. 1,5 - 2 Stunden für die indirekt angeführten Tätigkeiten.<sup>31</sup>

---

<sup>31</sup> Vgl. Musteranlage 2: Hilfeplan – Fachleistungsstunden. Direkte und indirekte Leistungen, S. 37

### Ziele:

- Der finanzielle Haushalt der Familie ist am Ende der Hilfe ausgeglichen.
  - Die Mutter ist bereit eine therapeutische Behandlung für Drogenabhängige wahrzunehmen, zu lernen mit ihren Depressionen umzugehen und ausreichend Schlaf zu finden.
  - Die Familie lernt mit der ADHS-Symptomatik des Jungen umzugehen.
  - Der Junge geht regelmäßig in den Ganztageskindergarten, in dem ihm ein integrativer Platz zusteht.
  - Die Mutter nimmt Anregungen in Gesprächen an, kooperiert mit der SPFH-Kraft und kann so ihre Erziehungsaufgabe wahrnehmen.
  - Haushalt und Tagesablauf der Familie wird mit Hilfe eines Planes strukturiert.
  - Die kleine Familie hat wieder regelmäßig Kontakt zu Familienangehörigen.
  - Die Familie baut sich ein Netzwerk über Vereinsangehörigkeit auf.
1. Der erste Schritt ist die drohende Stromsperrung abzuwenden, indem mit dem lokalen Stromversorger „Energie“ Ratenzahlungen für die Stromschulden vereinbart werden. Mit dem sehr verständnisvollen Vermieter wird die Absprache getroffen, die Mietschulden in Raten abzubezahlen, wenn die Stromschulden beglichen sind. Zudem wird ein Haushaltsbuch angelegt, in das alle Einnahmen und Ausgaben eingetragen werden, um einen Überblick der Finanzen zu bekommen.
  2. Die alleinerziehende Mutter wird ermutigt, ihren Sohn regelmäßig in den Ganztagskindergarten zu bringen, wo ihm ein integrativer Platz zusteht und er somit Zusatzförderung erhalten kann. Zudem soll es eine Entlastung für Frau F. bringen.
  3. Für die junge Mutter wird eine Selbsthilfegruppe gesucht, die Unterstützung für Frau F. bringen soll, besser mit der ADHS-Symptomatik ihres Jungen umgehen zu können.
  4. Der Haushalt und der Tagesablauf werden anhand eines Plans strukturiert und unter Anleitung der SPFH-Kraft eingeübt und kontrolliert.
  5. Zusammen mit Frau F. wird eine Drogenberatungsstelle kontaktiert, um Beratungsgespräche in Anspruch nehmen zu können und Folgemaßnahmen im medizinischen und therapeutischen Bereich bewilligt zu bekommen.
  6. Unter Anleitung der Fachkraft werden Methoden und Hilfestellungen in der Erziehungsaufgabe umgesetzt und eingeübt.
  7. Mit Hilfe eines Genogramms werden Kontaktmöglichkeiten zu Familienangehörigen in Erwägung gezogen und in kleinen Schritten umgesetzt.
  8. Mutter und Sohn werden motiviert zur Mutter-Kind-Sportgruppe Kontakt aufzunehmen und regelmäßig teilzunehmen, um langfristig beim Jungen Interesse für eine Vereinszugehörigkeit zu wecken. Damit soll er soziale Kontakte im Wohnumfeld aufbauen kann.



### Fallbeispiel 2: Erziehungsbeistandschaft

Betreff: „Franz“, 13 Jahre

Die Familie des Jungen ist dem Amt seit Jahren bekannt.

Franz lebt mit seinem zwei Jahre älteren Bruder, der eine ADHS-Diagnose hat, in der Primärfamilie. Franz wurde aufgrund eines Asperger-Syndroms und einer Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung über mehrere Jahre in einer HPT betreut und soweit stabilisiert, dass er mit erfolgreichem Abschluss der 6. Klasse die HPT verlassen konnte.

Die Eltern sind bemüht, kommen aber mit der Erziehung ihrer beiden Jungen immer wieder in Überforderungssituationen und haben nun zum Wohle des Jungen eine anschließende Erziehungshilfe in Form von einer Erziehungsbeistandschaft vom Amt zu gesprochen bekommen.

Im Rahmen der Erziehungsbeistandschaft im Umfang von fünf Wochenstunden soll mit Franz an folgenden Aufträgen und Förderschwerpunkten gearbeitet werden:

- Unterstützung und Beratung der Familie bezüglich der Alltagsstruktur
- Die bestehende Geschwisterrivalität beobachten und Franz zur angemessenen Konfliktlösung anleiten bzw. die Eltern beraten
- Beratung der Eltern hinsichtlich der Angstproblematik des Jungen vor neuen Situationen und seiner Selbständigkeitsentwicklung
- Unterstützung von Franz bei der Selbständigkeitsentwicklung
- Beim Jugendlichen liegt eine extreme Angstsymptomatik vor Neuem vor. Er benötigt hierbei Begleitung und Anleitung
- Unterstützung bei der Bewältigung des regelmäßigen Schulbesuches und bei der Zielsetzung einen QA zu erreichen, um in den M-Schulzweig zu wechseln
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung, insbesondere Möglichkeiten schaffen im Kontakt mit Gleichaltrigen zu treten

Im Rahmen der Erziehungsbeistandschaft wurde und wird an folgenden Umsetzungsschritten (Leistungen) gearbeitet:

1. Als erstes musste Franz lernen, den neuen Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu meistern und sich an der Schule zurecht zu finden. Das bedeutet, der Erziehungsbeistand musste ihn dabei aus der „Ferne“ begleiten.
2. In der Einzelsituation wurde mit Franz das Radfahren im Straßenverkehr geübt. Zusätzlich wurde mit den Eltern vereinbart, jedes Wochenende eine gemeinsame Radtour zu unternehmen.
3. Die Strukturierung des Tagesablaufes (in Teilschritten) wird mit Franz regelmäßig besprochen.

4. Die Eltern werden immer wieder ermutigt, mit Franz neue Wege zu gehen.
5. In Form der Anleitung und Begleitung zu einer Gruppenfreizeit bearbeitet der Erziehungsbeistand mit Franz die Überwindung seiner Angst vor Neuem.
6. Franz wird an ein Naturfreundehaus angebunden. Dort kann er an einem BMX-Angebot mit Gleichaltrigen teilnehmen. Er fährt heute alleine dorthin.
7. Der Vater, bisweilen der Erziehungsbeistand, begleitet seine beiden Söhne zum Angeln (gemeinsam sinnvolle Freizeit gestalten).
8. Der Erziehungsbeistand bereitet mit Franz anstehende Praktika vor, die er besuchen soll, und begleitet ihn zum Erstgespräch bzw. spricht dieses mit den Eltern ab.

Der Erziehungsbeistand dokumentiert die laufenden Arbeitsinhalte (monatlicher Arbeitszeitnachweis), schreibt halbjährlich einen Entwicklungsbericht und nimmt an den Hilfeplangesprächen teil.

Im ersten Halbjahr überwogen die direkten Kontakte zwischen Erziehungsbeistand und Klienten im Verhältnis vier zu einer Wochenstunde, direkter zu indirekter Leistung. Im darauffolgenden Verlauf der Erziehungsbeistandschaft pendelte sich dieses Verhältnis auf drei zu zwei Wochenstunden direkte zu indirekten Leistungen ein. Inhaltlich wurden, wie in der Musteranlage 2 beschrieben, die Punkte 1-14, 16 und 20 der direkten und die Punkte 1-7, 10 und 11 der indirekten Leistungen vom Erziehungsbeistand erbracht.

## 7 Zusammenfassung: Was sollte in den Vereinbarungen stehen? Empfehlungen zur Gestaltung von gemeinsamen Aushandlungsprozessen

### MUSTERVORLAGEN

Musteranlage 1: Berechnungsbogen zur Ermittlung von Fachleistungsstunden (entsprechend den Vereinbarungen der Anlage Nr. 3 zu den Rahmenverträgen nach § 78a SGB VIII)

<b>Einrichtung:</b>							
<b>Zeitraum:</b>							
<b>1. Personalkosten</b>							
<b>Funktionsbereich</b>				<b>Stellen- anteil</b>	<b>tarifl. Eingrp.</b>	<b>Brutto- Pers. Kosten je VK/ Jahr</b>	
a)	Fachkraft zur						=
		oder					= 0 €
		oder					= 0 €
b)	Leitung/Beratung, Verwaltung						=
	<b>Zwischensumme Personalkosten</b>						=
Personalkosten detailliert aufschlüsseln (Supervision/Fallarbeit, Fortbildung, Netzwerkarbeit, Overhead, Zeitzuschläge (nach 20:00/SA ab 13:00 Uhr/Sonn- u. Feiertage))							
<b>2. Sachkosten</b>							
<b>Kostenart</b>			<b>Konto</b>			<b>Kosten/ Jahr</b>	
a)	Mobilität		Aufwendungen für PKW				
	Fahrtkosten/Reisekosten		Reisekosten/öffentlicher Verkehr				
b)	Kommunikation		Porto				
			Telefon/Telefax/Internet				
c)	Sonstige Verwaltungs- und Regiekosten		Büromaterial/EDV-Kosten				
			Fachzeitungen/ Personalanzeigen				
			Orga-Beiträge u. WP- Beratungskosten				
			Versicherungen/Abgaben				
			Trägerumlage				
			Sonstige Verwaltungskosten				
d)	Raumkosten Anlaufstelle/Büro		Miete				
			Mietnebenkosten				
			Kosten der Geschäftsausstattung				
			Instandsetzungsaufw. u. Abschr.				
			Sonstige Raumkosten				
e)	Maßnahmenkosten (verhandelt?) Handgeld?		div. Maßnahme- und Veranstaltungskosten				



weiter auf Seite 36

## 7 Zusammenfassung: Was sollte in den Vereinbarungen stehen? Empfehlungen zur Gestaltung von gemeinsamen Aushandlungsprozessen

von Seite 35

<b>Zwischensumme</b>				
<b>3.</b>	<b>Jährliche Gesamtkosten</b>			<b>0,00 €</b>
<b>4.</b>	<b>Zahl der Fachleistungsstunden</b>			
	Anzahl der Fachkräfte in Vollstellen		Nettojahresarbeitszeit der Fachkraft <sup>1</sup>	
		0,00	x	=
	hierin enthalten sind:			
	Berufsspezifische Minderzeiten			
<b>5.</b>	<b>Fachleistungsstundensatz</b>			
	Jährliche Gesamtkosten		Zahl der	
		0,00 €	./.	=
Erläuterungen:				
<sup>1</sup> Durchschnittswert = Jahresarbeitsstunden einer Vollzeitstelle (bei 39 Wochenstunden) gem. Rahmenvertrag nach § 78f. SGB VIII und der Vereinbarung nach § 78e Abs. 3 SGM VIII (Entgeltkommission)				

### Erläuterung zur Musteranlage 1 Musterberechnung zur Kalkulation von Fachleistungsstunden

#### Personalnebenkosten

Personalnebenkosten wie Fort und Weiterbildungskosten, Supervision sind im Sinne der fachlichen Weiterentwicklung anerkennungsfähig – hier wird auf die Empfehlung des AFET<sup>32</sup> verwiesen.

#### Kosten für Leitung/Verwaltung/Overhead

Empfehlung ist hier eine Pauschale in Höhe von ca. 20 – 25 Prozent der angesetzten Bruttopersonalkosten zu verhandeln und bei den Sachkosten in etwa 10 Prozent anzusetzen.

#### Berechnung der Fahrtkosten

Die Fahrzeiten werden den indirekten Tätigkeiten zugeordnet.

Sie können pro gefahrenen Kilometer auf der Grundlage des Landesreisekostengesetzes<sup>33</sup> berechnet werden oder es wird eine Pauschale auf der Grundlage der Ermittlung der Kosten aus dem Vorjahr prospektiv angesetzt.

#### Jahresarbeitszeit:

Es werden die jeweils gültigen Richtwerte der KGST (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) angewendet.

<sup>32</sup> Vgl. AFET (2012), Kapitel 5, S. 30

<sup>33</sup> Vgl. BayRKG (2010): Reisekostengesetz.  
[http://www.reisekostenrecht.de/bayern\\_reisekostengesetz](http://www.reisekostenrecht.de/bayern_reisekostengesetz) (zuletzt aufgerufen am 02.07.2019)

## 7 Zusammenfassung: Was sollte in den Vereinbarungen stehen? Empfehlungen zur Gestaltung von gemeinsamen Aushandlungsprozessen

Musteranlage 2: Hilfeplan – Fachleistungsstunden. Direkte und indirekte Leistungen

FLS 100 % (Achtung: Regionale Unterschiede möglich)	
70–80 % <sup>34</sup> direkte fallbezogene Leistungen	15-30 % <sup>35</sup> indirekte fallbezogene Leistungen
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Telefonate, Brief- oder E-Mail-Kontakte mit den Klienten und Vernetzungspartnern</li> <li>2. Krisenintervention</li> <li>3. Kontakte mit den Familienmitgliedern und dem (erweiterten) Familiensystem</li> <li>4. Familiengespräche, bei Bedarf Mediation zwischen den Elternteilen oder Eltern und Kindern</li> <li>5. Hausbesuche</li> <li>6. Kontakte zu weiteren, im sozialen Bezugssystem der Familien wichtigen Personen bzw. Fachkräften/Netzwerkarbeit</li> <li>7. Teilnahme am Hilfeplanverfahren und Schreiben der Entwicklungsberichte/Berichtswesen</li> <li>8. Unterstützung und Begleitung der Klienten im Kontakt mit Ämtern, anderen Institutionen und Einrichtungen</li> <li>9. Freizeitaktivitäten</li> <li>10. Kollegiale Fachberatung*</li> <li>11. Vor- und Nachbereitung der persönlichen Kontakte</li> <li>12. Dokumentation,</li> <li>13. Fallbezogene Fahrtzeiten<sup>36</sup></li> <li>14. Praktische Anleitung</li> <li>15. Erziehungsberatung</li> <li>16. Unterstützung in der Haushalts-/Alltagsorganisation sowie bei strukturellen Themen</li> <li>17. Austausch der Kollegen im Rahmen der Tandemarbeit</li> <li>18. Fallberatungen nach § 8 SGB VIII</li> <li>19. Dolmetschersuche</li> <li>20. Schulische Unterstützung bzw. berufliche Perspektivenplanung/-unterstützung</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verwaltung, Büroorganisation</li> <li>2. Vertretung bei Urlaub und Krankheit</li> <li>3. Abrechnung</li> <li>4. Teambesprechungen</li> <li>5. Teilnahme an Facharbeitskreisen, Tagungen, fachlichem Austausch</li> <li>6. Supervision</li> <li>7. Fortbildung, Literaturstudium</li> <li>8. Anleitung von Praktikanten</li> <li>9. Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>10. Qualitätssicherung</li> <li>11. Aktenführung</li> <li>12. Kollegiale Fachberatung*</li> <li>13. Konzeptarbeit</li> </ol>



**Wichtig: „Ausfallzeiten“ – Absagen von Seiten des Klienten sollten 24 Stunden vor dem Termin getätigt werden. Ansonsten sollte der geplante Einsatz voll abgerechnet werden. Da auch umgekehrt der Fall aufgrund von plötzlicher Krankheit einer Fachkraft eintreten kann, empfiehlt es sich bei den Verhandlungen Durchschnittswerte heranzuziehen.**

<sup>34</sup> Kann je nach Zuordnung variieren, siehe auch S.24

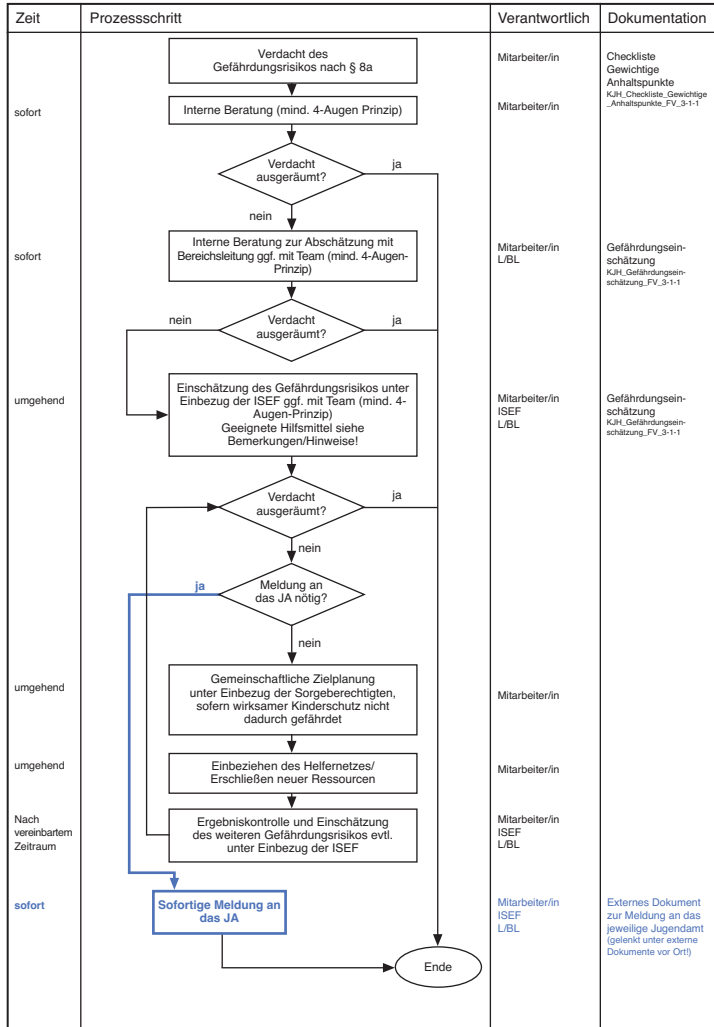
<sup>35</sup> Kann je nach Zuordnung variieren, siehe auch S.25

Regionale Unterschiede möglich

\* Doppelungen bei direkten und indirekten fallbezogenen Leistungen, da diese regional unterschiedlich zugeordnet werden können

## 7 Zusammenfassung: Was sollte in den Vereinbarungen stehen? Empfehlungen zur Gestaltung von gemeinsamen Aushandlungsprozessen

Musteranlage 3: Ablaufdiagramm<sup>37</sup> bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII



<sup>37</sup> KJF Augsburg

## 7 Zusammenfassung: Was sollte in den Vereinbarungen stehen? Empfehlungen zur Gestaltung von gemeinsamen Aushandlungsprozessen

### Musteranlage 4: CL Gefährdungseinschätzung – Checkliste

Diese CL einer Gefährdungseinschätzung ist u.a. unter Einbeziehung der Standards des Bayerischen Landesjugendamtes i.R., Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII<sup>38</sup> erstellt und hat zum Ziel, die Situation des Betroffenen darzustellen, Zuständigkeiten zu klären und Hilfen zu organisieren.

Diese Checkliste kann gleichzeitig als Protokoll anlässlich einer Besprechung AL und Kooperationspartner dienen.

Datum	AEH-Kraft	Familie	Hilfeempfänger (Name, Geburtsdatum, Adresse, Hilfe seit ...)
			<b>Gefährdung nach § 8a:</b>

#### Wichtige Informationen zur Familiensituation (evtl. Genogramm):

(Momentane Situation: wirtschaftlich, sozial, gesundheitlich, besondere Merkmale, Eckdaten ...)

#### Aktuelle Situation des gefährdeten Kindes/Jugendlichen:

#### Gefährdungsmerkmale:

##### Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)?
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z.B. Einnässen, Ängste, Zwänge ...)?
- Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr?
- Fehlende ärztliche Vorsorge und Behandlung?
- Zuführung die Gesundheit gefährdende Substanzen?
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht?
- Hygienemängel (z.B. Körperpflege, Kleidung ...)?

<sup>38</sup> (Stand 15.03.2006:  
<http://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/schutzauftragParagraf8a2006.php>)

- Unbekannter Aufenthalt (z.B. Weglaufen, Streunen ...)?
- Fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse oder fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben der Tageseinrichtung?
- Gesetzesverstöße?

### Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- Gewalttätigkeiten in der Familie?
- Sexuelle oder kriminelle Ausnutzung des Kindes oder Jugendlichen?
- Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt?
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage?
- Desolate Wohnsituation (z.B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit)?
- Traumatisierende Lebensereignisse (z.B. Verlust eines Angehörigen, Unglück)?
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend?
- Soziale Isolierung der Familie?
- Desorientiertes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten?

### Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit?

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- od. Personensorgeberechtigte nicht abwendbar?
- Fehlende Problemeinsicht?
- Mangelnde Bereitschaft Hilfe anzunehmen?
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend?
- Frühere Sorgerechtsfälle?
- SONSTIGES: \_\_\_\_\_

### **Beurteilung der Gefährdung nach § 8a:**



## 7 Zusammenfassung: Was sollte in den Vereinbarungen stehen? Empfehlungen zur Gestaltung von gemeinsamen Aushandlungsprozessen

---

Bei unzureichender Hilfemaßnahme ist zu befürchten:

Weitere Kooperationspartner:

Lösungsvorschläge, weiteres Vorgehen (Stichpunkte):

Offene Fragen, Sonstiges:

Aufgaben/Maßnahmen	Zuständigkeit	erledigt Termin
AL informiert		<input type="checkbox"/>
Teaminterview		<input type="checkbox"/>
Bericht vorhanden		<input type="checkbox"/>
Jugendamt informiert		<input type="checkbox"/>
Aktennotizen auf neuestem Stand		<input type="checkbox"/>

Musteranlage 5: Musterrahmenvertrag – AFET <sup>39</sup>

### Übersicht (Ohne Erläuterung)

Gliederung „Muster-Rahmenvereinbarung für *ambulante Erziehungshilfen* gemäß § 77 SGB VIII“ zwischen öffentlichen und freien Trägern.

#### 1. Präambel

#### 2. Benennung der PartnerInnen sowie des Gegenstands der Rahmenvereinbarung und den Gültigkeitsbereich

#### 3. Besonders zu berücksichtigende rechtliche und fachliche Aspekte:

- a) Sozialdatenschutz
- b) Kinderschutz gemäß §8a SGB VIII
- c) Beteiligung und Beschwerde

#### 4. Leistung

- a) Leistungsbeschreibung des freien Trägers
- b) Zielgruppe
- c) Ziele der Leistungen in Bezug auf die Zielgruppe
- d) Struktur der Leistungen
  - 1) Personalqualität
  - 2) Räumlichkeiten
  - 3) Sächliche Ausstattung
- e) Ggf. Umfang der Hilfen (je nach Leistungsart)
- f) Direkte und indirekte Tätigkeiten
- g) Besonderheiten/ Zusatzleistungen
- h) Dokumentation/ Berichtswesen

#### 5. Qualität

- a) Dialogisches Qualitätsverfahren
  - 1) Bewertungsverfahren, Instrumente und Qualitätskriterien festlegen
  - 2) Organisation und Ablauf des gemeinsamen Qualitätsdialogs
  - 3) ...

#### 6. Entgelt

- a) Berechnung des FLS (s. AFET-Arbeitshilfe); je nach Leistungsart
- b) Welche Leistungen werden vergütet (z.B. ausgefallene Termine, etc.)
- c) Fahrzeiten
- d) Fahrtkosten
- e) Regelung zur Stundendokumentation
- f) ...

---

<sup>39</sup> Vgl. AFET. Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (2016): *Vereinbarungen für ambulante Erziehungshilfen verhandeln – Qualität entsteht im Dialog. Orientierungshilfe für die Praxis.* AFET Veröffentlichung Nr. 75/2016: S.69-71.

**7. Umgang mit Störungen und Streitfällen**

**8. Laufzeit, Kündigungsregeln, Fortgeltungen nach Kündigungen, Beendigung**

**9. Salvatorische Klausel**

Datum/ Unterschriften der VereinbarungspartnerInnen

**Übersicht mit Erläuterungen (s. auch S. 72-89):**

Gliederung „Muster-Rahmenvereinbarung für *ambulante Erziehungshilfen* gemäß §77 SGB VIII“ zwischen öffentlichen und freien Trägern

**1. Präambel (s. S. 72)**

**2. Benennung der PartnerInnen sowie des Gegenstands der Rahmenvereinbarung und den Gültigkeitsbereich (s. S. 72)**

**3. Besonders zu berücksichtigende rechtliche und fachliche Aspekte:**

- a) Sozialdatenschutz (s. S. 72)
- b) Kinderschutz gemäß §8a SGB VIII (s. S. 72)
- c) Beteiligung und Beschwerde (s. S. 73)

**4. Leistung (s. S. 74)**

- a) Leistungsbeschreibung des freien Trägers  
Der Träger erbringt Leistungen der ..... nach Maßgabe seiner Leistungsbeschreibung (dort: inhaltliche Beschreibung der Leistungen (s. S. 75 ff.), ggf. zusätzliche Benennung aller hierfür in Betracht kommender Rechtsgrundlagen.
- b) Zielgruppe  
Beschreibung der Zielgruppe (s. auch Hinweise unter Leistungsbeschreibung des freien Trägers Seite 77)  
Ggf. Ausschlusskriterien nennen.
- c) Ziele der Leistungen in Bezug auf die Zielgruppe  
Siehe auch „Zieldefinitionen der einzelnen Leistungsbereiche“ im Hessischen Landesrahmenvertrag
- d) Struktur der Leistungen
  - 1) Personalqualität  
(Ausbildung, Fortbildung, Supervision) und (je nach Leistungsangebot) Personalanteile für pädagogische MitarbeiterInnen sowie Leitung und sonst. Personal.
  - 2) Räumlichkeiten  
(Beschreibung, Benennung der Fläche)
  - 3) Sächliche Ausstattung  
(EDV, Kfz etc.)

- e) Ggf. Umfang der Hilfen (je nach Leistungsart)  
Frequenz und ggf. Vertretungsregelungen richten sich nach dem individuellen Bedarf und werden im Hilfeplanverfahren vereinbart.
- f) Direkte und indirekte Tätigkeiten  
Die Leistung beinhaltet indirekte Tätigkeiten (Leitung, Verwaltung etc.) und direkte Tätigkeiten für den Klienten („Face to face“ und sonst. direkte Arbeit „am Fall“); (siehe auch AFET-Empfehlungen in der Arbeitshilfe FLS: Verhältnis 80:20).
- g) Besonderheiten/ Zusatzleistungen  
Hier können besondere Leistungen genannt werden, z.B. Dolmetschertätigkeiten, spezielle Kinderschutzleistungen;
- h) Dokumentation/ Berichtswesen  
z.B. Bericht des freien Trägers

### 5. Qualität (s. S. 82)

- a) Dialogisches Qualitätsverfahren
  - 1) Bewertungsverfahren, Instrumente und Qualitätskriterien festlegen
  - 2) Organisation und Ablauf des gemeinsamen Qualitätsdialogs
  - 3) ...

### 6. Entgelt (s. S. 85)

- a) Berechnung des FLS (s. AFET-Arbeitshilfe); je nach Leistungsart
- b) Welche Leistungen werden vergütet (z.B. ausgefallene Termine, etc.)
- c) Fahrzeiten
- d) Fahrtkosten
- e) Regelung zur Stundendokumentation
- f) ...

### 7. Umgang mit Störungen und Streitfällen

Hier können Regelungen zur Streitschlichtung und zum Schiedsverfahren aufgenommen werden (s. auch III.4. Seite 62 „Streitfall (Schiedsfähigkeit für ambulante HzE)“)

### 8. Laufzeit, Kündigungsregeln, Fortgeltungen nach Kündigungen, Beendigung

Empfehlung: analog §78 SGB VIII

### 9. Salvatorische Klausel

Formulierungsvorschlag: z.B. „Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung hiervon im Übrigen nicht berührt.“

Datum/ Unterschriften der VereinbarungspartnerInnen

**AFET. Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.** (2012): AFET-Doell der Fachleistungsstunden für die ambulanten Erziehungshilfen. Eine Arbeitshilfe. AFET Veröffentlichung Nr. 1/2012

**AFET. Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.** (2016): Vereinbarungen für ambulante Erziehungshilfen verhandeln – Qualität entsteht im Dialog. Orientierungshilfe für die Praxis. AFET Veröffentlichung Nr. 75/2016: S.69-71

**AKJstat** (2018): Kurzanalyse. Aktuelle Entwicklungen in den Hilfen zur Erziehung-Datenbasis 2017. Online Publikation. Vgl. [http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/Analysen/HzE/Kurzanalyse\\_HzE\\_2017\\_AKJStat.pdf](http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/Analysen/HzE/Kurzanalyse_HzE_2017_AKJStat.pdf) (Zuletzt aufgerufen am 19.06.2019)

**AKJstat** (2018): KomDat - Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe. 2018/1

**AKJstat** (2018): KomDat - Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe. 2018/2

**Baumeister, P.; Padberg, B.; Pröger, R.** (2009): Beiträge zur Erziehungshilfe 36. Arbeitshilfe. Empfehlungen des BVKE für eine Finanzierung der ambulanten Hilfen zur Erziehung. BVKE, Eigenverlag, Freiburg

**Bayerischer Landtag/ Enquete-Kommission** (2017): Bericht der Enquete-Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern.“ Drucksache 17/19700. Vgl. [https://www.bayern.landtag.de/fileadmin/Internet\\_Dokumente/Sonstiges\\_P/EK\\_Lebensverhaeltnis\\_Abschlussbericht.pdf](https://www.bayern.landtag.de/fileadmin/Internet_Dokumente/Sonstiges_P/EK_Lebensverhaeltnis_Abschlussbericht.pdf) (Zuletzt aufgerufen am 24.06.2019)

**Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG** (2010):

Bayerisches Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter. Vgl. [http://www.reisekostenrecht.de/bayern\\_reisekostengesetz](http://www.reisekostenrecht.de/bayern_reisekostengesetz) (Zuletzt aufgerufen am 24.06.2019)

**BVKE** (2011): Positionspapier – Landesweite Rahmenvereinbarungen für ambulante Erziehungshilfen. Gemeinsames Positionspapier des Bundesverbandes katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVKE) und des Dt. Caritasverbandes (DCV). Vgl. <https://www.bvke.de/stellungnahmen/landesweite-rahmenvereinbarungen-fuer-ambulante-erziehungshilfen-4ddd68a2-e618-40fb-91a7-cc0b4bd9cea> (Zuletzt aufgerufen am 02.07.2019)

**DJJuF – Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht** (2014): 513. Keine analoge Anwendung von § 78d Abs. 2 SGBVIII auf Vereinbarungen nach § 77 SGBVIII. Heft 10

**Erzbistum München** (2019): Datenschutzstelle. Vgl. <https://www.erzbistum-muenchen.de/ordinariat/datenschutzstelle>  
<https://www.erzbistum-muenchen.de/ordinariat/generalvikar/datenschutzstelle> (Zuletzt aufgerufen am 17.02.2019)

**Freistaat Bayern** (2019): Kinder und Jugendhilfe.

Vgl. <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/449756896450> (Zuletzt aufgerufen am 24.06.2019)

**Frings, Peter** (2015): Zur Anwendung des § 77 SGB VIII bei Verträgen zwischen öffentlichem und freiem Jugendhilfeträger über die Erbringungen von Leistungen der Erziehungsberatung. In Caritasverband für die Diözese Münster ev.V. (Hrsg.): Sozial-Recht aktuell. Heft 2/2015

**Kunkel, Peter-Christian; Pattar, Andreas Kurt** (2018): Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung. In LPK-SGB VIII, 7. Aufl., § 36a, Rn. 14

**Helmut, Schindler; Edda, Elmayer** (2018): Wunsch- und Wahlrecht. In LPK (Hrsg.): SGB VIII, 7. Aufl.; § 5 Rn. 9 ff

**Helmut, Schindler; Edda, Elmayer** (2018): Übermittlung ins Ausland und an internationale Organisationen. In LPK (Hrsg.): SGB VIII, 7. Aufl.; § 77 Rn. 11

**LVkE** (2019): Chancen für ALLE Kinder und Jugendlichen Gemeinsame Position des Landesverbandes der katholischen Einrichtungen und Dienste (LVkE) und des Evangelischen Erziehungsverbandes in Bayern (EEV) zur Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Vgl. <http://www.lvke.de/download/positionspapier/chancen-fuer-alle-kinder-und-jugendlichen> (Zuletzt aufgerufen am 19.02.2019)

**Meysen, Thomas** (2019): Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung. In Münder, J.; Meysen, T.; Trenczek, T. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 8. Aufl., § 36a Rn. 37

**Pothmann, Jens** (2006): Hilfen zur Erziehung im Wandel – von der Fremdunterbringung zur Familienunterstützung? Empirische Befunde zur Entwicklung eines Feldes der Kinder- und Jugendhilfe. In: Fröhlich-Gildhoff, Klaus; Engel, Eva-Maria; Rönna, Maik; Kraus, Gabriele (Hrsg.): Forschung zur Praxis in den ambulanten Hilfen zur Erziehung. Freiburg im Breisgau: FEL (Beiträge zur Kinder- und Jugendforschung 1), S. 195–214

**Wiesner, Reinhard** (2011): SGB VIII. Kinder und Jugendhilfe. Kommentar. 4. überarbeitete Auflage. Verlag C.H. Beck, München

**ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, Team Hilfen zur Erziehung** (2014): Fachliche Empfehlungen für Fachkräfte der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) gemäß § 31 SGB VIII – Fortschreibung. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 21. Oktober 2014. Lipp GmbH. München

**ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt** (2013): Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan.

Arbeitshilfe zur Anwendung der Instrumente bei der Prüfung von Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls, der Abklärung von Leistungsvoraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung und der Durchführung des Hilfeplanverfahrens in der Praxis. München

### Mitwirkende des Fachausschusses *Ambulante Dienste*

Zeitraum: Von September 2016 bis Juli 2019

**Arndt, Sebastian**  
Jugendhilfezentrum Schnaittach

**Bauer, Kristina**  
Haus St. Elisabeth, Weiden

**Gerhold, Martin**  
Katholische Jugendfürsorge München

**Herrmann, Margit**  
Jugendhilfezentrum Schnaittach

**Kronfellner, Claudia**  
Katholische Jugendfürsorge München

**Kalbhenn-Link, Andrea**  
Haus Antonia Werr, Würzburg

**Müller, Susanne**  
Katholische Jugendfürsorge Augsburg

**Mühl, Irmgard**  
Erziehungshilfezentrum Adelgundenheim  
München

**Nunner, Joachim**  
Caritasverband Nürnberg

**Obermayer, Stefanie**  
Haus St. Elisabeth, Weiden

**Rummel, Petra**  
Landesverband katholischer Einrichtungen  
und Dienste der Erziehungshilfe in  
Bayern e.V.

**Schmidt, Gisela**  
Sozialpädagogische Familienhilfe des  
Caritasverbandes für die Stadt und den  
Landkreis Würzburg

**Von Petersdorff, Rüdiger**  
Frère Roger Kinderzentrum, Augsburg

**Winkler, Katrin**  
Katholische Jugendfürsorge München

### Mitwirkende des *Ständigen Fachausschusses*

**Göpfert, Sabrina**  
Arbeitsgemeinschaft kath. Einrichtungen  
und Dienste der Erziehungshilfe und der  
Jugendsozialarbeit in der Diözese  
Regensburg (AGkE)

**Gruber, Robert**  
Arbeitsgemeinschaft kath. Einrichtungen  
und Dienste der Erziehungshilfen in der  
Jugendsozialarbeit in der Diözese  
Regensburg (AGkE)

**Kundmüller, Ursula**  
Diözesane Arbeitsgemeinschaft der  
katholischen Dienste und Einrichtungen  
der Jugendhilfe in der Erzdiözese  
Bamberg (DiAG)

**Paul, Erika**  
Arbeitsgemeinschaft kath. Einrichtungen  
und Dienste der Erziehungshilfen in  
der Diözese Passau (AGkE)

**Ranz, Gabriela**  
Arbeitsgemeinschaft kath. Einrichtungen  
und Dienste der Erziehungshilfen und  
Jugendsozialarbeit in der Diözese  
Augsburg e.V. (AGkE)

**Schlund, Franz**  
Diözesane Arbeitsgemeinschaft Kinder-  
und Jugendhilfe (DiAG KJH) des Caritas-  
verbandes der Erzdiözese München und  
Freising e.V.

### Mitwirkender des Fachausschusses *Leistung, Entgelt, Qualitätsentwicklung*

**Berg, Wolfgang**  
Kath. Jugendfürsorge Regensburg e.V.

### Autorinnen und Autoren

**Elmauer, Edda**  
Katholisches Jugendfürsorge der  
Diözese Regensburg e.V.

**Herrmann, Margit**  
Jugendhilfezentrum Schnaittach

**Kapfhammer, Gerhard**  
Jugendwerk Birkeneck, Hallbergmoos

**Rummel, Petra**  
Landesverband katholischer Einrichtungen  
und Dienste der Erziehungshilfe in  
Bayern e.V.

**Von Petersdorff, Rüdiger**  
Frère Roger Kinderzentrum, Augsburg

---

Erscheinungsort: 80336 München, Lessingstr. 1  
Telefon 089/54497-149, Fax: 089/54497-187  
E-mail: [info.lvke@caritas-bayern.de](mailto:info.lvke@caritas-bayern.de)  
Auflage 300

Verantwortlich: Petra Rummel  
Geschäftsstelle des Landesverbands katholischer Einrichtungen  
und Dienste der Erziehungshilfen in Bayern e.V. (LVkE)

Redaktionsteam: P. Rummel, C. Deidenbach, A. Schrötter  
Satz und grafische Gestaltung: Peter E. Müller, P<sup>3</sup>M  
Druck: Jugendwerk Birkeneck, Hallbergmoos

*Der Landesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der  
Erziehungshilfen in Bayern e.V. wird durch den Überdiözesanen Fond der  
Finanzverwaltung des Erzbischöflichen Ordinariats des Erzbistums  
München und Freising finanziell unterstützt.*